

Mein KFZ Automotive – Einfach erklärt



Willkommen bei der Allianz!

Danke für Ihr Vertrauen in die Allianz als Versicherungspartner für Ihr Kfz. Wir sind hier, um Sie und Ihr Fahrzeug vor finanziellen Verlusten durch unerwartete Ereignisse zu schützen. Verlassen Sie sich auf unsere Erfahrung. Wir stehen Ihnen stets zur Seite. Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt!

Ihr Allianz Team

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in Ihre Versicherung	4
2. Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen	6
2.1 Was ist in den Paketen versichert?	8
2.1.1 Was oder wer ist versichert?	9
2.1.2 Allgemeine Produktbeschreibung	10
2.1.3 Deckungsumfang der Pakete	14
2.1.4 Reduktion des Selbstbehaltes (ausgenommen Glasbruch)	47
2.2 Was ist vom Versicherungsschutz generell nicht umfasst?	48
2.2.1 Ausschlüsse für die Kfz-Haftpflicht	49
2.2.2 Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen	50
2.3 Obliegenheiten	52
2.3.1 Obliegenheiten in der Kfz-Haftpflicht	53
2.3.2 Obliegenheiten in allen sonstigen Deckungen	57
2.4 Schadenfall – Was nun?	62
2.4.1 Schadenprozess	63
2.4.2 Schadenabwicklung	68
2.5 Was sollten Sie noch unbedingt zu Ihrem Versicherungsverhältnis wissen?	70
2.5.1 Versicherungsprämie	71
2.5.2 Dauer und Gültigkeit Ihrer Versicherung	77
2.5.3 Änderungen der Versicherung	81
2.5.4 Streitbeilegung und anwendbares Recht	84
2.5.5 Zusätzliche Informationen	86
2.6 Glossar	88
3. Hilfreiche Tipps	96
4. Häufig gestellte Fragen	100
5. Unser Online Service	104

Einführung in Ihre Versicherung

Sie haben sich für Allianz „Mein Kfz Automotive“ entschieden. Das ausgewählte Paket schützt Sie und Ihr Fahrzeug nach Ihrem persönlichen Bedarf.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

1 EINFÜHRUNG IN IHRE VERSICHERUNG

In „Mein Kfz Automotive – einfach erklärt“ sind alle relevanten Informationen zu Ihren Versicherungsbedingungen enthalten.

Das „Mein Kfz Automotive – einfach erklärt“

- beschreibt den Schutz des jeweiligen Pakets,
- informiert Sie über den Schadenprozess und erklärt die Versicherungsterminologie,
- bietet Tipps zur Verbesserung der Sicherheit in Ihrem Fahrzeug
- und beantwortet häufig gestellte Fragen.

Zusätzlich zu „Mein Kfz Automotive – einfach erklärt“ erhalten Sie Ihre *Versicherungs-Urkunde* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“). Auf dieser finden Sie Ihr gewähltes Paket sowie unter anderem die festgelegten Versicherungssummen und eventuelle Selbstbehalte.

Wenn Sie während oder nach dem Lesen dieses Dokuments Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

→ **Tel.: 05 9009 9001** oder

→ **E-Mail: vertrag@allianz.at**

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

Produkt- beschreibung – Versicherungs- bedingungen

Sie haben sich für Allianz „Mein Kfz Automotive“ entschieden. Das ausgewählte Paket schützt Sie und Ihr Fahrzeug nach Ihrem persönlichen Bedarf.

2 PRODUKTBESCHREIBUNG – VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Aus dem vorliegenden Dokument „Mein Kfz Automotive – einfach erklärt“ stellen nur die in diesem Abschnitt 2, „Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen“ enthaltenen Inhalte rechtlich verbindliche Regelungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung dar. Die in den Abschnitten 1, 3, 4 und 5 von „Mein Kfz Automotive – einfach erklärt“ enthaltene Einleitung, Hilfreiche Tipps, Häufig gestellte Fragen und Informationen zu unserem Online Service sind nicht Vertragsbestandteil Ihrer Allianz Kfz-Versicherung.

Innerhalb dieses Abschnitts 2 „Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen“ kann es zu Verweisen kommen. Diese geben wir

- (1)** mit der jeweiligen Kapitelnummer an. Zum Beispiel werden im Kapitel 2.3.1 Ihre Obliegenheiten in der Kfz-Haftpflicht dargestellt.
- (2)** mit einem oder mehreren Unterkapiteln namentlich und in Anführungszeichen an. Zum Beispiel wird das Kapitel 2.3.1 in die „Obliegenheiten vor Eintritt des *Versicherungsfalls*“ (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) und die „Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalls“ unterteilt.
- (3)** gegebenenfalls auch als betreffenden Punkt in einem Unterkapitel an. Zum Beispiel Punkt (1) oder Punkt (7).
- (4)** in einem allfälligen Unterpunkt als Buchstabe mit rechts geschlossener Klammer an. Zum Beispiel a). Verweise auf Unterkapitel oder Punkte ohne ziffernmäßige oder namentliche Angabe eines Kapitels beziehen sich auf Unterkapitel oder Punkte im selben Kapitel. Kursiv geschriebene Begriffe werden im Kapitel 2.6 „Glossar“ für Ihre Allianz Kfz-Versicherung verbindlich definiert und erläutert. Bei der erstmaligen Verwendung eines im Glossar definierten Begriffs werden wir Sie auf das Glossar hinweisen.

Was ist in den Paketen versichert?

In diesem Kapitel erklären wir Ihnen, was in den einzelnen Paketen versichert ist. Bitte beachten Sie, dass Ihre Allianz Kfz-Versicherung ausschließlich jene Risiken abdeckt, die in Ihrem ausgewählten Paket erfasst sind. Ihr ausgewähltes Paket finden Sie auf Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.1 WAS IST IN DEN PAKETEN VERSICHERT?

2.1.1 Was oder wer ist versichert?



Nachfolgend finden Sie eine allgemeine Beschreibung, was Ihre Allianz Kfz-Versicherung versichert.

Versicherte Objekte

Wir versichern das oder die in der *Versicherungs-Urkunde* genannte(n) Kraftfahrzeug(e) oder den bzw. die genannten Anhänger. Details zu den einzelnen Paketen und den darin enthaltenen Deckungen finden Sie in der tabellarischen Deckungsübersicht im Kapitel 2.1.3 „Deckungsumfang der Pakete“. Das von Ihnen ausgewählte Paket und damit den konkreten Deckungsumfang Ihrer Allianz Kfz-Versicherung entnehmen Sie bitte Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

Versicherte Personen

(1) Ihre Allianz Kfz-Versicherung gilt grundsätzlich für Sie als Versicherungsnehmer:in. Sind neben Ihnen auch andere Personen vom Versicherungsschutz der einzelnen Deckungen umfasst, gelten diese Personen als mitversicherte Personen. Hinsichtlich dieser Personen gilt die Versicherung für fremde Rechnung geschlossen. Beachten Sie hierzu bitte die Regelungen in den Punkten „Was ist versichert?“ bei den jeweiligen in Kapitel 2.1.3 „Deckungsumfang der Pakete“ genannten Deckungen.

(2) Alle für Sie als Versicherungsnehmer:in getroffenen Bestimmungen gelten sinn-gemäß auch für mitversicherte Personen. Diese Personen sind neben Ihnen für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

a) Für die Kfz-Haftpflicht gilt:

Die mitversicherten Personen können ihre Ansprüche selbstständig geltend machen.

b) Für alle sonstigen Deckungen gilt: Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus der Versicherung steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer:in zu.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.1.2 Allgemeine Produktbeschreibung

Dieser Abschnitt regelt, für welches geographische Gebiet Ihr Versicherungsschutz gilt. Zudem werden Sie über die Internationale Versicherungsbestätigung (Grüne Karte) sowie die maßgeblichen Versicherungssummen und Selbstbehalte informiert.

Örtlicher Geltungsbereich (Geographische Abdeckung)

(1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das „Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten“ vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L192 vom 31. Juli 2003, Seite 23 unterzeichnet haben (sehen Sie hierzu *Assoziierungsabkommen*, im Kapitel 2.6 „Glossar“).

(2) Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorgangs.

(3) Für die Deckung Kfz-Assistance gilt: Europa im geographischen Sinn (inklusive dem europäischen Teil der Türkei und dem griechischen Teil von Zypern), exklusive Weißrussland, Ukraine, Russland und Moldawien.

Versicherungsschutz im Ausland – Internationale Versicherungsbestätigung (Grüne Karte)

Für die Kfz-Haftpflicht gilt:

(1) Im Gebiet jener Staaten, für die eine Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) ausgestellt oder auf deren Vorlage durch das *Assoziierungsabkommen*, verzichtet worden ist, erstreckt sich die Versicherung jedenfalls auf den in dem betreffenden Staat für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen vorgeschriebenen, mindestens jedoch den im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang.

(2) Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ende des Versicherungsvertrages auch dann, wenn in der Internationalen Versicherungskarte eine darüber hinausgehende Dauer ausgewiesen ist.

(3) Wenn wir nach dem Recht des besuchten Staates unter Berücksichtigung der zwischen Versicherern und Verbänden von Versicherern bestehenden Verträgen zur Leistung verpflichtet sind, nach dem Versicherungsvertrag aber gegenüber Ihnen oder mitversicherten Personen nicht haften, von der Verpflichtung zur Leistung frei sind oder der Versicherungsschutz wegen Beendigung des Versicherungsvertrages erloschen ist, so sind wir berechtigt, Ersatz für unsere sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Aufwendung zu fordern.

(4) Die Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) können Sie bei uns gratis anfordern.

Höhe der Versicherungssummen und Selbstbehalte

Für die Kfz-Haftpflicht gilt:

(1) Wir haften im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen in jedem *Versicherungsfall* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) der Kfz– Haftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höhe bzw. (bei freiwilliger Höherversicherung) bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Kosten, Zinsen und sonstige wie immer Namen habende Nebenleistungen werden auf diese angerechnet.

(2) Wenn die Ersatzansprüche die Versicherungssummen übersteigen, haben wir die Kosten von Rechtsstreitigkeiten, die nicht auf unsere Veranlassung geführt werden, nur im Verhältnis der Versicherungssummen zur Gesamthöhe der Ersatzansprüche zu tragen.

(3) Sind Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug allfälliger sonstiger Leistungen aus dem selben *Versicherungsfall* noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente geleistet. Der Ermittlung des Kapitalwertes der Rente ist die Allgemeine Sterbetafel für Österreich und ein Zinsfuß von 3 % zugrunde zu legen.

Für alle sonstigen Deckungen gilt:

Wir versichern Sie bis zur Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Die Versicherungssummen für die Deckungen Unfallversicherung (Lenker), Unfallversicherung (Insassen), entnehmen Sie bitte Ihrer *Versicherungs-Urkunde*. Bei Deckungen, für die in der *Versicherungs-Urkunde* keine Versicherungssumme genannt ist, ergibt sich der Höchstbetrag unserer Entschädigung unmittelbar aus der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Deckung (sehen Sie hierzu jeweils bei „Was ist versichert“).

Bei den Deckungen Naturgewalten, Brand, Explosion, Schmorschäden, Tierschäden, Diebstahl und Einbruchsdiebstahl, Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser, Vandalismus und Parkschaden, Eigenschaden und *Auflösungswert aus dem Leasingvertrag (GAP)* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) und Neuwertdeckung kann der vereinbarte Selbstbehalt anfallen. Die Höhe des Selbstbehaltes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.



2.1.3 Deckungsumfang der Pakete

Nachfolgend finden Sie eine tabellarische Übersicht über die vier unterschiedlichen Pakete. Ihr konkreter Versicherungsumfang hängt von dem von Ihnen gewählten Paket ab. Dieses entnehmen Sie bitte Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

Paket 1: COMFORT Automotive (Basispaket)

Paket 2: PLUS Automotive (Naturkaskopakete)

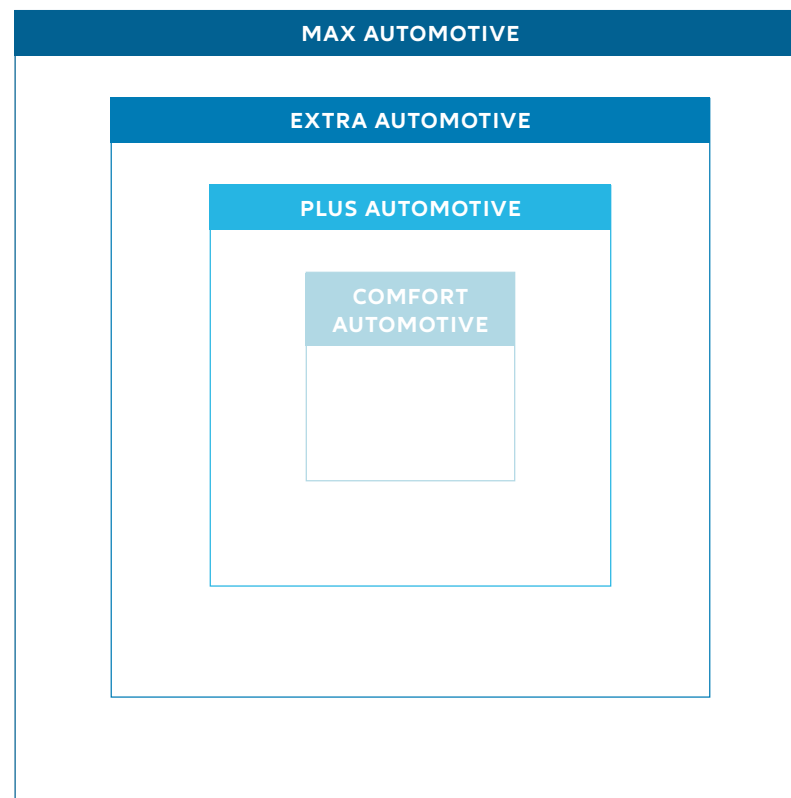
Paket 3: EXTRA Automotive (Teilkaskopakete)

Paket 4: MAX Automotive (Vollkaskopakete)

Haben Sie das Paket Comfort Automotive gewählt, so besteht Ihre Allianz Kfz-Versicherung aus einem Vertrag, dem Basisvertrag. Haben Sie das Paket Plus Automotive, Paket Extra Automotive oder Paket Max Automotive gewählt, besteht Ihre Allianz Kfz-Versicherung aus zwei rechtlich selbstständigen Verträgen: dem Basisvertrag, in welchem die Deckungen Kfz-Haftpflicht, Telefonische Rechtsauskunft und Unfallversicherung (Lenker) enthalten sind, sowie dem gewählten Kaskovertrag, der die anderen, zusätzlich vom jeweils gewählten Paket umfassten Deckungen beinhaltet. Voraussetzung für den Abschluss eines Kaskovertrages ist der Abschluss und das gleichzeitige Bestehen eines Basisvertrags mit uns. Beachten Sie dazu die Regelungen im Kapitel 2.5.2 bei „Vertragsende, Wegfall des versicherten Interesses, Veräußerung des versicherten Fahrzeugs“ unter „Allgemeines zur Beendigung Ihrer Allianz Kfz-Versicherung“.

In nachfolgender Aufstellung und den daran anschließenden Ausführungen finden Sie den Deckungsumfang des von Ihnen gewählten Pakets.

Bitte vergessen Sie nicht, auch die Kapitel zu lesen, in denen beschrieben wird, wann wir nicht leisten können.



2.1 WAS IST IN DEN PAKETEN VERSICHERT?

Deckung	COMFORT	PLUS	EXTRA	MAX	
	AUTOMOTIVE				
Kfz-Haftpflicht	●	●	●	●	Basisvertrag
Unfallversicherung (Lenker:in)	●	●	●	●	
Kfz-Assistance* wenn in der Versicherungsurkunde vereinbart	●	●	●	●	
Telefonische Rechtsauskunft wenn in der Versicherungsurkunde vereinbart	●	●	●	●	
Naturgewalten		●	●	●	Kaskovertrag
Brand, Explosion, Schmorschäden		●	●	●	
Tierschäden		●	●	●	
Unfallversicherung (Insassen)		●	●	●	
Diebstahl und Einbruchdiebstahl			●	●	
Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser			●	●	
Vandalismus und Parkschaden			●	●	
Eigenschaden				●	
Neuwertdeckung				●	
Auflösungswert aus dem Leasingvertrag (GAP) wenn in der Versicherungsurkunde vereinbart				●	

* Diese Deckung gilt nur für PKW und Kombi bis 9 Sitzplätze, Krafträder, Wohnmobile, LKW bis 3,5 t Nutzlast und von diesen Fahrzeugarten gezogene Anhänger.

2.1 WAS IST IN DEN PAKETEN VERSICHERT?



Kfz-Haftpflicht

Was ist versichert?

Gegenstand der Versicherung:

Die Deckung KFZ-Haftpflicht umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen oder ein Vermögensschaden verursacht wird, der weder Personen- noch Sachschaden ist (bloßer Vermögensschaden).

Mitversicherte Personen:

(1) Mitversicherte Personen sind der Eigentümer, der Halter und Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeugs tätig sind oder mit dem Fahrzeug befördert werden oder die den Lenker einweisen.

(2) Hinsichtlich dieser Personen ist die Versicherung für fremde Rechnung geschlossen. Die mitversicherten Personen können ihre Ansprüche selbstständig geltend machen.

(3) Sind wir gegenüber Ihnen als Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies gegenüber einer mitversicherten Person nur, wenn die Umstände, die unsere Leistungsfreiheit begründen, in der Person dieses Versicherten eingetreten sind.

Versicherungsfall:

Ein *Versicherungsfall* ist bei Personen- und Sachschäden ein Schadenereignis, bei Vermögensschäden eine Handlung oder Unterlassung, aus denen Ersatzansprüche gegen Sie oder eine mitversicherte Person entstehen könnten. Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein *Versicherungsfall*.

Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Fahrzeugen und Kennzeichen:

(1) Motorfahräder: Erfüllt ein als Motorfahrrad versichertes Kraftfahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses die gesetzlichen Voraussetzungen als Motorfahrrad nicht oder nicht mehr, so gilt dies als Verwendung zu einem anderen als dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zweck im Sinn des Kapitel 2.3.1 bei „Obliegenheiten vor Eintritt des *Versicherungsfalls*:“ unter Punkt (1).

(2) Anhänger: Die Versicherung von Anhängern umfasst unbeschadet der Bestimmungen der nachfolgenden Aufzählungen dieses Punktes nur die Versicherungsfälle, die nicht mit dem Ziehen des Anhängers durch ein Kraftfahrzeug zusammenhängen. Mitversicherte Personen sind der Eigentümer und derjenige, der mit Willen des Eigentümers den Anhänger verwendet. Die Versicherung von Anhängern umfasst auch Versicherungsfälle, die mit dem Ziehen des Anhängers durch das Zugfahrzeug zusammenhängen, und zwar

- a) hinsichtlich der Ersatzansprüche von Insassen eines Omnibusanhängers,
- b) hinsichtlich der Schäden durch das mit dem Anhänger zur Beförderung gefährlicher Güter beförderte gefährliche Gut, insoweit die Versicherungssumme für den Anhänger die Versicherungssumme für das Zugfahrzeug übersteigt; in diesen Fällen sind die durch den Versicherungsvertrag über das Zugfahrzeug versicherten Personen mitversichert,
- c) bei Anhängern mit ausländischen Kennzeichen, die das Kennzeichen des inländischen Zugfahrzeugs führen (§ 83 Kraftfahrgesetz), sind alle Versicherungsfälle in die Versicherung des Zugfahrzeugs eingeschlossen.

(3) Probefahrtenkennzeichen: Bezieht sich der Versicherungsvertrag auf Probefahrtenkennzeichen, so besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, an dem jeweils die Kennzeichentafeln mit dem Probefahrtenkennzeichen angebracht sind. Auf Probefahrten ist die Obliegenheit zur Einhaltung von Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeugs gemäß Kapitel 2.3.1 bei „Obliegenheiten vor Eintritt des *Versicherungsfalls*:“, Punkt (1) sinngemäß anzuwenden. Die im Kapitel 2.5.3 bei „Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung der Gefahr)“ für die Deckung Kfz-Haftpflicht enthaltenen Bestimmungen sind nicht anzuwenden.

Sonderbestimmung für Sie als Lenker:in von Fahrzeugen im Ausland (nur gültig für Verbraucherverträge):

Wenn Sie Ihre Allianz Kfz-Versicherung als Verbraucher:in abgeschlossen haben, gilt:

Ausschließlich Sie, nicht aber mitversicherte Personen, versichert die Deckung Kfz-Haftpflicht auch in Ihrer Funktion als Lenker eines nicht in Ihrem Eigentum stehenden Kraftfahrzeuges gegen Haftungen für Personen-, Sach- und bloße Vermögensschäden, die von geschädigten Dritten gegen Sie geltend gemacht werden; als in diesem Sinn geschädigte Dritte gelten nicht der Fahrzeugeigentümer, Fahrzeughalter oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherer. Ein Versicherungsschutz für Sie als Lenker:in solcher Fahrzeuge besteht nur für Versicherungsfälle außerhalb Österreichs (aber innerhalb der geographischen Abdeckung der Versicherung, sehen Sie hierzu im Kapitel 2.1.2 bei „Örtlicher Geltungsbereich (Geographische Abdeckung)“ oben) und soweit nicht aus einer anderen, für das betreffende Kraftfahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz gewährt wird bzw. die dort zugrunde liegende Versicherungssumme nicht ausreichend ist.

Was ist nicht versichert?

Im Rahmen der Deckung Kfz-Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz für Ersatzansprüche

- (1)** des Eigentümers, des Halters und – bei Vermietung des Fahrzeugs ohne Beistellung eines Lenkers – des Mieters und der Personen, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder bloßer Vermögensschäden,
- (2)** wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeugs,
- (3)** wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise an sich tragen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen; dies gilt nicht für das nicht gewerbsmäßige Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge im Rahmen üblicher Hilfeleistung,
- (4)** aus der Verwendung des versicherten Fahrzeugs, wenn diese Verwendung im Unfallzeitpunkt nicht seiner Funktion als Beförderungsmittel entspricht, unabhängig von den Merkmalen des Fahrzeugs und unabhängig von dem Gelände, auf dem das

Fahrzeug verwendet wird, und der Tatsache, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht,

- (5)** aus der Verwendung eines Fahrzeugs bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung und ihren Trainingsfahrten auf einer für den übrigen Verkehr gesperrten Straße, für die Dauer einer solchen Veranstaltung (§ 1 Abs. 2 lit. c KFG 1967) oder in den Fällen des § 6 Abs. 4 Z 2 VOEG,
- (6)** die besonderen Bestimmungen über die Haftung für Nuklearschäden unterliegen.

Unfallversicherung (Lenker:in)

Was ist versichert?

In der Deckung Unfallversicherung (Lenker:in) versichern wir den berechtigten Lenker des Fahrzeugs (= versicherte Person). Berechtigter Lenker können Sie selbst oder eine andere Person sein. Eine andere Person gilt als berechtigter Lenker, wenn sie das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis oder dem Einverständnis einer zur Verfügung über das Fahrzeug berechtigten Person verwendet.

Unfallbegriff:

Wir leisten Ersatz bei Unfällen im ursächlichen Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs oder Anhängers durch eine versicherte Person. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

Wir definieren als Unfall in der Deckung Unfallversicherung (Lenker) ein von einer versicherten Person nicht gewolltes Ereignis, welches zu einer Verletzung oder dem Tod einer versicherten Person geführt hat. Es sind nur Ereignisse versichert, die durch den Unfall plötzlich von außen auf eine versicherte Person eingewirkt haben.

Als Unfall gelten auch

- (1)** Ertrinken,
- (2)** Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln infolge plötzlicher Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf,
- (3)** Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom,
- (4)** Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen; es sei denn, dass diese Einwirkungen allmählich erfolgen.

Krankheiten gelten nicht als Unfall oder Unfallfolge. Ausgenommen hiervon ist Wundstarrkrampf, verursacht durch Unfall.

Versicherungsleistungen im Todesfall:

Stirbt eine versicherte Person innerhalb eines Jahres nach dem Unfall an den Unfallfolgen, zahlen wir die für den Todesfall versicherte Summe.

Haben wir bereits Zahlungen aufgrund von dauernder Invalidität aufgrund desselben Unfalls geleistet, reduziert sich die Todesfallleistung um diese Zahlungen entsprechend. Wenn wir bereits mehr als die Todesfallleistung aufgrund dauernder Invalidität geleistet haben, muss dieser Mehrbetrag nicht zurückgezahlt werden.

Versicherungsleistungen bei dauernder Invalidität:

Ergibt sich innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, dass als Folge des Unfalles eine dauernde Invalidität zurückbleibt, zahlen wir aus der Versicherungssumme für dauernde Invalidität jenen Betrag, der dem Grad der Invalidität entspricht. Im ersten Jahr leisten wir für dauernde Invalidität nur, wenn Art und Umfang der Unfallfolgen aus ärztlicher Sicht eindeutig feststehen.

Wir erbringen unsere Leistung unabhängig von der tatsächlichen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person anhand unserer *Gliedertaxe* (sehen Sie hierzu deren Darstellung und Berechnung im Kapitel 2.6 „Glossar“):

Kommt es zu einem teilweisen Verlust oder einer teilweisen Gebrauchsunfähigkeit der in der *Gliedertaxe* genannten Glieder oder Sinnesorgane, reduzieren sich die in der *Gliedertaxe* bestimmten Prozentsätze entsprechend. Lässt sich der Invaliditätsgrad nach der *Gliedertaxe* nicht bestimmen, ist die Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Funktionsfähigkeit nach medizinischen Gesichtspunkten zu ermitteln. Bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit von mehreren in der *Gliedertaxe* genannten Gliedern oder Sinnesorganen bzw. bei Hinzukommen eines nach der *Gliedertaxe* nicht bestimmaren Invaliditätsgrades rechnen wir die sich ergebenden Prozentsätze zusammen; insgesamt werden wir jedoch maximal 100 % der Versicherungssumme für dauernde Invalidität für die versicherte Person leisten.

Steht der Grad der dauernden Invalidität nicht eindeutig fest, sind sowohl die versicherte Person als auch wir berechtigt, den Invaliditätsgrad jährlich bis zu vier Jahre ab dem Unfalltag ärztlich neu bemessen zu lassen.

Sollte die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung ergeben als die von uns bereits erbrachte, ist der Mehrbetrag ab Fälligkeit der von uns zu bezahlenden Abschlagszahlungen mit 4 % jährlich zu verzinsen.

Stirbt die versicherte Person innerhalb eines Jahres nach dem Unfall an den Unfallfolgen, werden wir keine Invaliditätsleistung zahlen. Beachten Sie diesfalls unsere Versicherungsleistungen im Todesfall.

Stirbt die versicherte Person an den Unfallfolgen später als ein Jahr nach dem Unfall oder stirbt die versicherte Person an unfallfremden Ursachen, sei es im ersten Jahr nach dem Unfall oder danach, leisten wir nach dem Grad der dauernden Invalidität, mit dem aufgrund der letzten ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Sachliche Begrenzung unserer Versicherung:

Die von uns zu erbringende Versicherungsleistung ist auf körperliche Schädigung oder Tod als Unfallfolgen beschränkt. Dabei gilt Folgendes:

- (1) Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades nehmen wir einen Abzug in Höhe einer Vorinvalidität nur vor, wenn durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen ist, die schon vorher beeinträchtigt war. Die Vorinvalidität bemisst sich nach der *Gliedertaxe*. Ist die Bestimmung der Vorinvalidität über die *Gliedertaxe* nicht möglich, wird diese nach medizinischen Gesichtspunkten festgelegt.
- (2) Werden eine durch den Unfall hervorgerufene Gesundheitsschädigung oder deren Folgen durch Krankheiten oder Gebrechen mitverursacht, vermindert sich
 - a) im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades; ansonsten
 - b) im Falle des Todes die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens, sofern dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.
- (3) Bei organisch bedingten Störungen des Nervensystems leisten wir nur, wenn und soweit diese Störung auf eine durch den Unfall verursachte organische Schädigung zurückzuführen ist. Seelische Fehlhaltungen (z. B. Neurosen, Psychoneurosen) gelten nicht als Unfallfolgen.
- (4) Bei Bandscheibenhernien wird eine Leistung nur erbracht, wenn sie durch direkte mechanische Einwirkung auf die Wirbelsäule entstanden sind und es sich nicht um eine Verschlimmerung von vor dem Unfall bestandenen Krankheitserscheinungen handelt.

(5) Für Bauch- und Unterleibsbrüche jeder Art wird eine Leistung nur erbracht, wenn sie durch eine von außen kommende mechanische Einwirkung direkt herbeigeführt worden sind und nicht anlagebedingt waren.

Was ist nicht versichert?

In der Deckung Unfallversicherung (Lenker:in) besteht kein Versicherungsschutz

(1) bei Fahrten, die ohne den Willen des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden,

(2) für körperliche Schädigungen bei Heilmaßnahmen oder Eingriffen, die eine versicherte Person am eigenen Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Unfall der Grund für die Heilmaßnahme oder den Eingriff war,

(3) für Unfälle infolge eines Herzinfarkts oder Schlaganfalls der versicherten Person. Ein Herzinfarkt oder Schlaganfall gilt nie als Unfallfolge,

(4) für Unfälle infolge einer Bewusstseinsstörung oder wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit der versicherten Person durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente,

(5) bei Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gemäß Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“.

Kfz-Assistance

Was ist versichert?

Die Deckung Kfz-Assistance inkludiert

- (1)** Hilfe vor Ort
- (2)** Abschleppen
- (3)** Mobiles Aufladen
- (4)** Ersatzfahrzeug-Service
- (5)** Übernachtungskosten
- (6)** Rückreisekosten
- (7)** Mobilitätshilfe
- (8)** Reifenersatz
- (9)** Treibstofflieferung, falls der Tank während der Fahrt leer wird
- (10)** Rücktransport eines wiedergefundenen Fahrzeugs
- (11)** Transport von sterblichen Überresten
- (12)** Verschrottungskosten
- (13)** Informationsdienste

Diese Deckung gilt nur für PKW und Kombi bis 9 Sitzplätze, Krafträder, Wohnmobile, LKW bis 3,5 t Nutzlast und von diesen Fahrzeugen gezogene Anhänger.

Hilfe vor Ort, Abschleppung und Ersatzfahrzeug-Service

Wir erbringen diese Leistungen im Falle von:

- (1)** Fehlfunktion des Kraftfahrzeugs
- (2)** Beschädigung oder Zerstörung
- (3)** Vandalismus
- (4)** Reifenpanne
- (5)** Falschbetankung oder Treibstoffmangel
- (6)** Aussperrung aus dem Fahrzeug
- (7)** Verlust oder Beschädigung des Schlüssels oder eines anderen Geräts, welches für das Entsperren und den Start des Fahrzeugs verwendet wird
- (8)** Diebstahl von Fahrzeugteilen und -ausstattung
- (9)** Entladene Fahrzeugbatterie (bei Elektrofahrzeugen)

Wenn Ihr Fahrzeug nicht mehr funktionstüchtig bzw. beschädigt oder zerstört ist und Sie es nicht mehr gemäß den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen (z.B. der

Straßenverkehrsordnung) verwenden können, sind folgende Leistungen versichert:

Hilfe vor Ort

Eintreffen des Service-Fahrzeuges und eine Stunde Arbeitszeit, wenn Ihr Fahrzeug binnen max. 1 Stunde für die Weiterfahrt repariert werden kann.

Abschleppung

a) Wenn Ihr Fahrzeug nicht vor Ort für die Weiterfahrt repariert werden kann, organisieren und übernehmen wir den Transport Ihres Fahrzeugs zur nächstgelegenen autorisierten Partner Kfz-Werkstätte, wenn innerhalb von 20 km möglich. Auf Wunsch organisieren wir auch den Transport Ihres Fahrzeuges innerhalb von 100 km zum Verkaufshändler.

b) Wenn Ihr Fahrzeug nicht direkt zur Kfz-Werkstätte transportiert werden kann, organisieren und übernehmen wir den Transport zu einem bewachten Parkplatz und anschließend den Transport des Fahrzeugs vom bewachten Parkplatz zur nächstgelegenen autorisierten Kfz-Werkstätte.

Mobiles Aufladen/Abschleppen eines Elektrofahrzeuges

Wenn bei Ihrem Elektrofahrzeug die Batterie leer ist, organisieren wir entweder ein mobiles Aufladen (sofern verfügbar), oder wir organisieren und übernehmen die Kosten für die Abschleppung zur nächsten passenden Elektroladestation. Dieses Service steht 2x pro Jahr zur Verfügung.

Ersatzfahrzeug Service

a) Wenn Ihr Fahrzeug nicht am selben Tag für die Weiterfahrt repariert werden kann, erhalten Sie in allen Fällen – mit Ausnahme von Reifenpanne oder Treibstoffmangel, oder einer entladenen Fahrzeugbatterie (bei Elektrofahrzeugen) – auf Wunsch ein Ersatzfahrzeug (sehen sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Wir übernehmen die Mietkosten eines Ersatzfahrzeugs (eine Klasse niedriger als das versicherte Fahrzeug, aber nicht höher als Mittelklasse, z.B. Volkswagen Golf, Ford Focus oder Seat Leon). Wenn es sich bei Ihrem versicherten Fahrzeug um ein Elektro- oder Hybridfahrzeug handelt, organisieren wir (wenn verfügbar) und übernehmen die Mietkosten für ein Elektro/Hybrid Mietfahrzeug (jedoch nicht höher als ein Mittelklasse-Fahrzeug).

b) Für Fälle von Fehlfunktion, Falschbetankung, Aussperrung, Verlust oder Beschädigung des Schlüssels oder eines anderen Geräts, welches für Entsperrern und Start des Fahrzeugs verwendet wird, haben Sie max. 4 Tage, jedoch max. zweimal im Versicherungsjahr Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.

c) Im Falle von Fahrzeugbeschädigung oder Zerstörung, Vandalismus oder Diebstahl haben Sie für max. 6 Tage Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Im Falle von Diebstahl sind Sie verpflichtet, einen Polizeibericht an uns zu senden.

d) Wir organisieren und übernehmen die Kosten der Zustellung des Ersatzfahrzeugs, wenn sich der Ort der Abholung des Ersatzfahrzeugs im Umkreis von max. 50 km vom Zielort Ihres Fahrzeugs befindet.

e) Sie unterzeichnen den Mietvertrag des Ersatzfahrzeugs direkt mit dem jeweiligen Autovermietungsunternehmen.

Übernachungskosten

Wir organisieren und übernehmen die Kosten der Unterkunft für den Lenker und alle Insassen in einem 3-Sterne- Hotel für die Dauer der Reparatur des Fahrzeugs (max. 3 Nächte, bis zu EUR 75 pro Nacht pro Person), wenn:

- (1)** eine Weiterfahrt mit dem Fahrzeug nicht mehr möglich war und sich das Fahrzeug mehr als 50 km entfernt vom Wohnort des Eigentümers bzw. Lenkers des Fahrzeugs befindet,
- (2)** wir die Abschleppung zur nächstgelegenen autorisierten Kfz-Werkstätte organisiert haben,
- (3)** die Reparaturzeit 24 h überschreiten wird (basierend auf Informationen, die wir von der Kfz- Werkstätte erhalten),
- (4)** das Fahrzeug gestohlen wurde.

Rückreisekosten

Auf Wunsch organisieren und übernehmen wir die Kosten der Rückkehr des Lenkers des Fahrzeugs und aller Insassen zu ihrem Wohnsitz bzw. dem des Lenkers. Die Rückreise erfolgt per Zug (1. Klasse) oder – falls die Entfernung zum Wohnort des Fahrzeugeigentümers oder -lenkers 750 km überschreitet – per Flugzeug (Economy Class). Sie können diese Leistung in folgenden Fällen beanspruchen:

- (1) In den Fällen von Fehlfunktion, Beschädigung und Zerstörung des Fahrzeugs, Vandalismus, Diebstahl von Fahrzeugteilen, Verlust oder Beschädigung des Schlüssels oder eines anderen Geräts, welches für das Entsperren und den Start des Fahrzeugs verwendet wird
- (2) Wenn wir die Heimreise organisieren
- (3) Wenn die Reparaturzeit 24 h überschreiten wird (basierend auf Informationen, die wir von der Werkstätte erhalten)
- (4) Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde

Sie können entweder die Hotelunterkunft oder die Rückreise zum Heimatwohnsitz beanspruchen. Diese beiden Leistungen sind nicht kombinierbar.

Mobilitätshilfe

Wenn Sie die Weiterfahrt nicht fortsetzen können aufgrund von:

- (1) Fehlfunktion, Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs
- (2) Vandalismus,
- (3) Reifenpanne,
- (4) Falschbetankung oder Treibstoffmangel,
- (5) Diebstahl von Fahrzeugteilen oder Ausrüstung,
- (6) Verlust oder Beschädigung des Schlüssels oder eines anderen Geräts, welches für das Entsperren und den Start des Fahrzeugs verwendet wird,
- (7) Entladene Fahrzeugbatterie (bei Elektrofahrzeugen),

organisieren und übernehmen wir die Transportkosten des Lenkers und/oder der Insassen vom Ort des Ereignisses zu jedem anderen Ort im Umkreis bis max. 100 km. Mögliche Transportmittel sind hierbei Zug, Bus oder Taxi.

Reifenersatz

Wenn es während der Fahrt zu einer Reifenpanne kommt (1 Reifen betroffen), organisieren und übernehmen wir die Kosten des Reifenersatzes vor Ort. Wir verwenden den Reservereifen, der in der Standardausrüstung Ihres Fahrzeugs enthalten ist. Wenn mehr als ein Reifen von der Reifenpanne betroffen ist oder sich kein Reservereifen in Ihrem Fahrzeug befindet, organisieren und übernehmen wir die Transportkosten, um das Fahrzeug in die nächstgelegene autorisierte Kfz-Werkstätte bzw. zu einem anderen Ort Ihrer Wahl im Umkreis von max. 150 km zu befördern.

Treibstofflieferung, falls der Tank während der Fahrt leer wird

Wir organisieren und übernehmen die Kosten einer Treibstofflieferung in ausreichender Menge, damit Sie das Fahrzeug zur nächsten Tankstelle fahren können. Sie bezahlen die Kosten des gelieferten Treibstoffs.

Abholung eines wiedergefundenen Fahrzeugs

Falls das Fahrzeug nach einem Diebstahl wieder gefunden wird, übernehmen wir die für die Rückholung notwendigen Reisekosten für Sie, als Eigentümer des Fahrzeugs, oder für Ihre Vertretung. Die Reise erfolgt per Zug (1. Klasse), Bus oder – falls die Entfernung zum Wohnort des Fahrzeugeigentümers oder -lenkers 750 km überschreitet – per Flugzeug (Economy Class).

Transport von sterblichen Überresten

Wenn der Lenker und/oder die Insassen bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Betrieb des versicherten Fahrzeugs ums Leben kommen, übernehmen wir die Transportkosten, um die sterblichen Überreste (Sarg oder Urne) zur Begräbnisstätte in Österreich zu befördern.

Verschrottungskosten

Im Falle einer totalen Zerstörung des Fahrzeugs aufgrund eines versicherten Ereignisses ersetzen wir Ihnen die von Ihnen getätigten Verschrottungskosten bis zu einem Betrag von EUR 125. Hierfür müssen Sie lediglich eine Schadenmeldung mit der beigefügten Rechnung an uns schicken.

Informationsdienste

Sie können uns zu jeder Zeit anrufen und folgende Informationen erfragen (selbst wenn Sie keine Hilfe mit Ihrem Fahrzeug benötigen):

- (1) Straßenbedingungen
- (2) Kfz-Werkstätten und Autovermieter
- (3) Nächstgelegene Tankstellen
- (4) Nächstgelegene Reifenreparaturwerkstätten
- (5) Reservierungen von Flug- oder Zugtickets,
- (6) Reservierungen von Hotelzimmern und Konferenzräumen,
- (7) Bestellungen von Taxis.

Bei Eintreten eines versicherten Ereignisses können wir Ihnen folgende Informationen erteilen:

- (1) Was nach einem Unfall zu tun ist und eine Anleitung, wie der Europäische Unfallbericht auszufüllen ist.
- (2) Telefonnummern von nahegelegenen Kfz-Werkstätten und Informationen über Kfz-Reparaturmöglichkeiten. Dies trifft auf jene Fälle zu, wo Sie nicht dazu berechtigt sind, im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen das Abschleppservice zur nächstgelegenen autorisierten Kfz- Werkstätte zu nutzen.
- (3) Mietfahrzeuganbieter
Sie können unsere Leistungen unbegrenzt und zu jeder Zeit für die Dauer des Versicherungsvertrags in Anspruch nehmen, mit Ausnahme der Leistung für eine entladene Starterbatterie. In diesem Fall können Sie unsere Hilfe maximal zweimal pro Versicherungsjahr in Anspruch nehmen. Folgende Ereignisse werden als Fehlfunktion, Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeuges klassifiziert:

Fehlfunktion – ein unerwartetes mechanisches, elektrisches oder elektronisches Ereignis, das eine Weiterfahrt unmöglich macht oder:

- (1) Entladene Starterbatterie
- (2) Defekte Außenbeleuchtung am Fahrzeug
- (3) Defekte Scheibenwischer
- (4) Defekte Sicherheitsgurte
- (5) Defekte Alarmanlage

Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeuges – ein unerwartetes, äußeres Ereignis, welches auf das Fahrzeug wirkt und eine Weiterfahrt aufgrund folgender Risiken unmöglich macht:

- (1) Unfall
- (2) Feuer, Explosion, Schmorschäden
- (3) Naturgewalten – Sturm, Blitzschlag, Steinschlag, Felssturz, Überschwemmungen, Hochwasser, Muren, Hagel, Erdbeben, Lawinen, Dachlawinen, Schneedruck
- (4) Bruch der Windschutzscheibe

Um die versicherten Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie bei Eintritt eines versicherten Ereignisses unsere Assistance-Zentrale unverzüglich telefonisch benachrichtigen. Unsere Assistance-Zentrale veranlasst alle notwendigen Maßnahmen und entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen. Für den Fall, dass Sie oder die versicherten

Personen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können keine Leistungen beansprucht werden. Unsere Assistance-Zentrale ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche erreichbar. Die Kontaktdaten unserer Assistance-Zentrale finden Sie auf der letzten Seite von „Mein Kfz Automotive – einfach erklärt“.

Was ist nicht versichert?

Zusätzlich zu den Allgemeinen Leistungsausschlüssen gemäß Punkt 2.2.2. übernehmen wir keine Deckung für folgende Schäden und Kosten:

- (1) für Kosten von Ersatzteilen,
- (2) für Parkkosten, ausgenommen im Falle des von uns organisierten Transports des Fahrzeugs zu einem bewachten Parkplatz,
- (3) für Kosten für Treibstoff, Kosten für die Batterieladung (bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen), Mautgebühren, Kosten für technische Überprüfung des Fahrzeugs (ausgenommen notwendige Überprüfung im Zuge einer Reparatur am Unfallort bzw. Ort der Fehlfunktion), Kosten für Fähren, Zölle, Verkehrsstrafen und Verkehrsverstöße,
- (4) für Materialien und Ersatzteile, die für die Reparatur des Fahrzeugs verwendet werden, Überprüfung, Diagnose und Fahrzeugreparatur in einer Kfz-Werkstätte,
- (5) für die Bergung des Fahrzeugs,
- (6) für Kosten, die nicht im Vorhinein von uns genehmigt wurden,
- (7) für die Kosten des Schlüssels oder Schlüsslersatzes oder eines anderen Gerätes, welches für Entsperren oder Start des Fahrzeugs verwendet wird,
- (8) für die Kosten neuer Reifen und Sicherheitsgurte,
- (9) für sonstige Hotelkosten, ausgenommen die Kosten der Unterkunft.

Wir sind nicht verantwortlich für jegliche Verzögerung der Serviceleistung, resultierend aus folgenden Ereignissen:

- (1) Streik, innere Unruhen, Gewalthandlungen von Staaten, Aufruhr, terroristische Handlungen, Kriegsereignisse, Folgen von Atomkraft,
- (2) höhere Gewalt.

In der Deckung Kfz-Assistance besteht kein Versicherungsschutz:

- (1) für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge (wie Traktoren, Mähdrescher),
- (2) bei Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gemäß Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“.

Kfz-Assistance Deckungsübersicht

	Panne	Verkehrsunfall, Feuer, Explosion und Schmerschaden	Glasbruch	Vandalismus	Diebstahl des Fahrzeugs	Diebstahl von Fahrzeugteilen oder Ausrüstung	Reifenpanne	Mangel an Kraftstoffen	Falschbetankung	Verlust oder Defekt des Fahr- zeugschlüssels
Pannendienst vor Ort (max. 1h)	●	●	●	●		●	● ¹	● ²	●	●
Abschleppdienst (zur nächstgelegenen Kfz-Werkstätte)	●	●	●	●		●	●	●	●	●
Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug	4 Tage/ 2 pro Jahr	6 Tage	6 Tage	6 Tage	6 Tage	6 Tage		4 Tage/ 2 pro Jahr	4 Tage/ 2 pro Jahr	
Übernachungskosten ³	●	●	●	●	●	●		●	●	
Rückholkosten der Personen ³	●	●	●	●	●	●		●	●	
Mobilitätshilfe (im Umkreis von 100 km)	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Rückholkosten des Fahrzeugs					●					
Transport von sterb- lichen Überresten		●								
Verschrottungskosten		€ 125		€ 125						

Die genauen Deckungsdetails finden Sie in der vorangehenden Beschreibung.

1) Sehen Sie auch „Reifenersatz“.

2) Sehen Sie auch „Treibstofflieferung, falls der Tank während der Fahrt leer wird“.

3) Diese Leistungen sind nicht kombinierbar.

Telefonische Rechtsauskunft

Was ist versichert?

In der Deckung Telefonische Rechtsauskunft versichern wir eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in Ihren rechtlichen Verhältnissen, die eine Rechtsauskunft notwendig macht.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine telefonische Rechtsauskunft durch einen von uns ausgewählten Rechtsanwalt zu Fragen des österreichischen Rechts. Die telefonische Rechtsauskunft ist auf Angelegenheiten betreffend das versicherte Fahrzeug und folgende Inhalte beschränkt:

- (1) Polizei- und Verwaltungsstrafen
- (2) Unfall
- (3) Schaden
- (4) Pannenfall
- (5) Fragen des Verkehrsrechts

Die Telefonische Rechtsauskunft steht Ihnen Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 18:00 Uhr zur Verfügung.

Sie erhalten die telefonische Rechtsauskunft

- innerhalb von zwei Stunden, wenn Sie uns Montag bis Freitag (ausgenommen an Feiertagen) zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr anrufen,
- am nächsten Werktag, wenn Sie uns Montag bis Freitag (ausgenommen an Feiertagen) zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr anrufen.

Die Anzahl der Auskünfte ist auf 12 Telefonate im Jahr beschränkt.

Was ist nicht versichert?

In der Deckung Telefonische Rechtsauskunft besteht kein Versicherungsschutz bei Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gemäß Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“.

Naturgewalten

Was ist versichert?

In der Deckung Naturgewalten versichern wir das versicherte Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind. Das Fahrzeug ist in der im Versicherungsantrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör. Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Antriebsbatterien des Fahrzeugs sowie auf das Ladekabel (inklusive Adapter), ein tragbares Ladegerät sowie eine in Ihrem Eigentum befindliche Wallbox. Befindet sich die Antriebsbatterie, das Ladekabel (inklusive Adapter) oder das tragbare Ladegerät nicht in Ihrem Eigentum, liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor.

Wir leisten Ersatz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch die unmittelbare Einwirkung von folgenden Naturgewalten:

- (1) Blitzschlag,
- (2) Steinschlag (ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von einzelnen Steinen im Gelände) und Felssturz (ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände),
- (3) Erdbeben,
- (4) Muren (sind Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß),
- (5) Lawinen,
- (6) Dachlawinen (Schneemassen, Eiszapfen oder Eisgebilde, die von Gebäuden auf das Fahrzeug herabfallen),
- (7) Schneedruck (durch natürliche Ansammlung von Schnee),
- (8) Hagel,
- (9) Hochwasser,
- (10) Überschwemmungen,
- (11) Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen über 60 km/h).

Ebenfalls umfasst sind Schäden durch Gegenstände, die durch eine dieser Naturgewalten auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen erstreckt sich die Versicherung auch auf die mittelbare Einwirkung durch Blitzschlag (indirekter Blitzschlag) auf das versicherte Fahrzeug und die mitversicherte Sonderausstattung wie Akkus und (Antriebs-)Batterien, wenn diese zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind.

Wir ersetzen Schäden auch dann, wenn der *Versicherungsfall* grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Beachten Sie jedoch, dass dies nicht gilt, wenn der Lenker des Fahrzeugs den Schaden in einem durch Suchtgift oder Alkohol beeinträchtigten Zustand herbeiführt (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“) und bei *Gefahrerhöhung* gemäß §§ 23 bis 25 VersVG (sehen Sie hierzu §§ 23 bis 25 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Bei einem *Totalschaden* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) ersetzen wir den *Wiederbeschaffungswert* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“). Bei einem *Teilschaden* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) ersetzen wir die *Wiederherstellungskosten* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“). Der in der Versicherungs-Urkunde enthaltene Selbstbehalt wird von unserer Zahlung abgezogen. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben auch nach dem *Versicherungsfall* in Ihrem Eigentum. Der *Gemeine Wert* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) dieser Teile wird ebenfalls von unserer Zahlung abgezogen.

Über den oben dargestellten Rahmen hinausgehende Kosten ersetzen wir Ihnen nur dann, wenn diese über unsere ausdrückliche Weisung aufgewendet wurden.

Was ist nicht versichert?

In der Deckung Naturgewalten besteht kein Versicherungsschutz

- (1) für Schäden, die durch eine Reaktion des Fahrers auf Naturgewalten entstehen,
- (2) bei Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gemäß Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“.

Brand, Explosion, Schmorschäden

Was ist versichert?

In der Deckung Brand, Explosion, Schmorschäden versichern wir das versicherte Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind. Das Fahrzeug ist in der im Versicherungsantrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör. Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Antriebsbatterien des Fahrzeugs sowie auf das Ladekabel (inklusive Adapter), ein tragbares Ladegerät sowie eine in Ihrem Eigentum befindliche Wallbox. Befindet sich die Antriebsbatterie, das Ladekabel (inklusive Adapter) oder das tragbare Ladegerät nicht in Ihrem Eigentum, liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor.

Wir leisten Ersatz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch

- (1) Brand,
- (2) Explosion,
- (3) Schmorschäden.

Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf:

- (1) die angefallenen Kosten der Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbaren Gehäuse. Voraussetzung dafür ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.
- (2) angefallene Fahrzeug-Abstellkosten für maximal 14 Tage nach einem Brand der Antriebsbatterie. Voraussetzung dafür ist, dass die Fahrzeugabstellung notwendig ist, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern.
- (3) die Entsorgungskosten des kontaminierten Wassers,
- (4) die Entsorgungskosten der Antriebsbatterie nach Brand bis EUR 2.500,-,
- (5) die zusätzlichen Abschleppkosten in eine Spezialwerkstatt bis EUR 2.500,- und
- (6) den Kurzschluss-Folgeschaden an der Antriebsbatterie bis max. EUR 5.000,-.

Wir ersetzen Schäden auch dann, wenn der *Versicherungsfall* grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Beachten Sie jedoch, dass dies nicht gilt, wenn der Lenker des Fahrzeugs den Schaden in einem durch Suchtgift oder Alkohol beeinträchtigten Zustand herbeiführt (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“) und bei *Gefahrerhöhung* gemäß §§ 23 bis 25 VersVG (sehen Sie hierzu §§ 23 bis 25 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Bei einem *Totalschaden* ersetzen wir den *Wiederbeschaffungswert*. Bei einem *Teilschaden* ersetzen wir die *Wiederherstellungskosten*. Der in der Versicherungs-Urkunde enthaltene Selbstbehalt wird von unserer Zahlung abgezogen. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben auch nach dem *Versicherungsfall* in Ihrem Eigentum. Der *Gemeine Wert* dieser Teile wird ebenfalls von unserer Zahlung abgezogen.

Über den oben dargestellten Rahmen hinausgehende Kosten ersetzen wir Ihnen nur dann, wenn diese über unsere ausdrückliche Weisung aufgewendet wurden.

Was ist nicht versichert?

In der Deckung Brand, Explosion, Schmorschäden besteht kein Versicherungsschutz bei Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gemäß Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“.

Tierschäden

Was ist versichert?

In der Deckung Tierschäden versichern wir das versicherte Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind. Das Fahrzeug ist in der im Versicherungsantrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör. Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Antriebsbatterien des Fahrzeugs sowie auf das Ladekabel (inklusive Adapter), ein tragbares Ladegerät sowie eine in Ihrem Eigentum befindliche Wallbox. Befindet sich die Antriebsbatterie, das Ladekabel (inklusive Adapter) oder das tragbare Ladegerät nicht in Ihrem Eigentum, liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor.

Wir leisten Ersatz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch

- (1) Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr,
- (2) Tierbisse, soweit Schäden an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterial entstehen,
- (3) Tierbisse durch Tiere, die in das Fahrzeug eingedrungen sind, soweit Schäden an der Innenverkleidung und Polsterung des Fahrzeugs entstehen.

Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf:

(1) Tierbiss-Folgeschäden an der Antriebsbatterie bis max. EUR 5.000,-.

Wir ersetzen Schäden auch dann, wenn der *Versicherungsfall* grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Beachten Sie jedoch, dass dies nicht gilt, wenn der Lenker des Fahrzeugs den Schaden in einem durch Suchtgift oder Alkohol beeinträchtigten Zustand herbeiführt (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“) und bei *Gefahrerhöhung* gemäß §§ 23 bis 25 VersVG (sehen Sie hierzu §§ 23 bis 25 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Bei einem *Totalschaden* ersetzen wir den *Wiederbeschaffungswert*. Bei einem *Teilschaden* ersetzen wir die *Wiederherstellungskosten*. Der in der Versicherungs-Urkunde enthaltene Selbstbehalt wird von unserer Zahlung abgezogen. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben auch nach dem *Versicherungsfall* in Ihrem Eigentum. Der *Gemeine Wert* dieser Teile wird ebenfalls von unserer Zahlung abgezogen. Wenn durch einen in der Deckung „Tierschäden“ versicherten *Versicherungsfall* Folgeschäden am Kraftfahrzeug verursacht werden, sind solche Folgeschäden in der Deckung „Tierschäden“ nicht gedeckt, sondern nur, wenn diese bei einer anderen Deckung gedeckt sind. Über den oben dargestellten Rahmen hinausgehende Kosten ersetzen wir Ihnen nur dann, wenn diese über unsere ausdrückliche Weisung aufgewendet wurden.

Was ist nicht versichert?

In der Deckung Tierschäden besteht kein Versicherungsschutz bei Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gemäß Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“.

Unfallversicherung (Insassen)

Was ist versichert?

In der Deckung Unfallversicherung (Insassen) versichern wir zusätzlich zum berechtigten Lenker auch die übrigen Insassen des Fahrzeugs, wenn sich diese mit Einverständnis des berechtigten Lenkers in oder auf dem Fahrzeug befinden (= versicherte Personen). Solche Personen sind auch dann versichert, wenn sie den berechtigten Lenker im Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Fahren einweisen und dazu das Fahrzeug verlassen.

Für die Unfallversicherung (Insassen) gilt dieselbe Leistungsbeschreibung wie für die Unfallversicherung (Lenker) (sehen Sie hierzu oben bei „Unfallversicherung (Lenker)“ unter „Was ist versichert?“). Die vereinbarte Versicherungssumme ist in der Unfallversicherung (Insassen) jedoch erhöht und gilt für jede Person auf einem zugelassenen Sitzplatz. Sie steht also für den berechtigten Lenker und jeden weiteren zugelassenen Sitzplatz gesondert zur Verfügung, maximal jedoch für neun Sitzplätze. Insgesamt leisten wir für den berechtigten Lenker aus den Deckungen Unfallversicherung (Lenker) und Unfallversicherung (Insassen) höchstens die für die Unfallversicherung (Insassen) vereinbarte Versicherungssumme.

Sind bei einem Unfall mehr Personen versichert als Sitzplätze zugelassen, reduziert sich der Anspruch der einzelnen versicherten Person entsprechend; dies unabhängig davon, wie viele Personen verletzt oder getötet wurden.

Was ist nicht versichert?

In der Deckung Unfallversicherung (Insassen) besteht kein Versicherungsschutz

(1) bei Fahrten, die ohne den Willen des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden,

(2) für körperliche Schädigungen bei Heilmaßnahmen oder Eingriffen, die die versicherte Person am eigenen Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Unfall der Grund für die Heilmaßnahme oder den Eingriff war,

(3) für Unfälle infolge eines Herzinfarkts oder Schlaganfalls der versicherten Person. Ein Herzinfarkt oder Schlaganfall gilt nie als Unfallfolge

(4) für Unfälle infolge einer Bewusstseinsstörung oder wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit der versicherten Person durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente,

(5) für Anhänger oder Kraftfahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen,

(6) bei Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gemäß Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“.

Diebstahl und Einbruchdiebstahl

Was ist versichert?

In der Deckung Diebstahl und Einbruchdiebstahl versichern wir das versicherte Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind. Das Fahrzeug ist in der im Versicherungsantrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör. Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Antriebsbatterien des Fahrzeugs sowie auf das Ladekabel (inklusive Adapter), ein tragbares Ladegerät sowie eine in Ihrem Eigentum befindliche Wallbox. Befindet sich die Antriebsbatterie, das Ladekabel (inklusive Adapter) oder das tragbare Ladegerät nicht in Ihrem Eigentum, liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor. Wir leisten Ersatz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch

- (1) Diebstahl,
- (2) Raub oder,
- (3) unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen.

Bei einem *Totalschaden* ersetzen wir den *Wiederbeschaffungswert*. Bei einem *Teilschaden* ersetzen wir die *Wiederherstellungskosten*. Der in der *Versicherungs-Urkunde* enthaltene Selbstbehalt wird von unserer Zahlung abgezogen. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben auch nach dem *Versicherungsfall* in Ihrem Eigentum. Der *Gemeine Wert* dieser Teile wird ebenfalls von unserer Zahlung abgezogen.

Bei einem Einbruchdiebstahl übernehmen wir ohne Berücksichtigung des Selbstbehalts Schäden durch den Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen und beruflichen Bedarfs bis zu einer Höhe von EUR 1.000,-; ausgenommen davon sind der Verlust von Geld, Kostbarkeiten, Wertpapieren, Mobiltelefonen (insbesondere Smartphones), Digitalkameras, Laptops, Tablets und jede Art von mobilen Computern. Bei Krafträdern gelten auch Gegenstände im Topcase als im Fahrzeug befindlich.

Wird gestohlenen oder geraubtes Gut erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder zurückgestellt, geht es in unser Eigentum über. Wird das entzogene Fahrzeug (nicht nur Teile) vorher aufgefunden, ersetzen wir die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2% des Wiederbeschaffungswerts; ein Selbstbehalt wird bei solchen Rückholkosten nicht abgezogen.

Über den oben dargestellten Rahmen hinausgehende Kosten ersetzen wir Ihnen nur dann, wenn sie über unsere ausdrückliche Weisung aufgewendet wurden.

Was ist nicht versichert?

In der Deckung Diebstahl und Einbruchdiebstahl besteht kein Versicherungsschutz

- (1) bei grob fahrlässiger Herbeiführung des *Versicherungsfalls*
- (2) bei Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gemäß Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“.

Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser

Was ist versichert?

In der Deckung Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser versichern wir das versicherte Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind. Das Fahrzeug ist in der im Versicherungsantrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

Wir leisten Ersatz bei Bruchschäden an jeglichen Gläsern (inklusive Cellon), dies unabhängig von der Schadensursache.

Wir ersetzen Schäden auch dann, wenn der *Versicherungsfall* grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Beachten Sie jedoch, dass dies nicht gilt, wenn der Lenker des Fahrzeugs den Schaden in einem durch Suchtgift oder Alkohol beeinträchtigten Zustand herbeiführt (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“) und bei *Gefahrerhöhung* gemäß §§ 23 bis 25 *VersVG* (sehen Sie hierzu §§ 23 bis 25 *Versicherungsvertragsgesetz* im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Bei einem *Totalschaden* ersetzen wir den *Wiederbeschaffungswert* anteilig für die betroffenen Gläser. Bei einem *Teilschaden* ersetzen wir die *Wiederherstellungskosten* anteilig für die betroffenen Gläser.

Betrifft ein *Versicherungsfall* in dieser Deckung Schäden an

- (1) Frontscheibe,
- (2) Seitenscheibe,
- (3) Heckscheibe,
- (4) Panoramaglasdach

wird der in der *Versicherungs-Urkunde* enthaltene Selbstbehalt von unserer Zahlung abgezogen. Der Selbstbehalt entfällt, wenn die Behebung des Schadens durch Reparatur ohne Austausch der Scheibe oder des Panoramaglasdachs erfolgt. Bei Schäden an sonstigen Gläsern des versicherten Fahrzeugs ziehen wir den in der *Versicherungs-Urkunde* enthaltenen Selbstbehalt von unserer Zahlung ab. Der Bruch des Windschildes von Krafträdern gilt ohne Selbstbehalt als mitversichert.

Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben auch nach dem *Versicherungsfall* in Ihrem Eigentum. Der *Gemeine Wert* dieser Teile wird ebenfalls von unserer Zahlung abgezogen.

Über den oben dargestellten Rahmen hinausgehende Kosten ersetzen wir Ihnen nur dann, wenn diese über unsere ausdrückliche Weisung aufgewendet wurden.

Was ist nicht versichert?

In der Deckung Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser besteht kein Versicherungsschutz bei Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gemäß Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“.

Vandalismus und Parkschaden

Was ist versichert?

In der Deckung Vandalismus und Parkschaden versichern wir das versicherte Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind. Das Fahrzeug ist in der im Versicherungsantrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör. Bei Elektrofahrzeugen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Antriebsbatterien des Fahrzeugs sowie auf das Ladekabel (inklusive Adapter), ein tragbares Ladegerät sowie eine in Ihrem Eigentum befindliche Wallbox. Befindet sich die Antriebsbatterie, das Lade-

kabel (inklusive Adapter) oder das tragbare Ladegerät nicht in Ihrem Eigentum, liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor.

Wir leisten Ersatz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch

- (1) mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen,
- (2) Kollisionen, die durch unbekannte Fahrzeuge an Ihrem parkenden Fahrzeug verursacht werden.

Wir ersetzen Schäden auch dann, wenn der *Versicherungsfall* grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Beachten Sie jedoch, dass dies nicht gilt, wenn der Lenker des Fahrzeugs den Schaden in einem durch Suchtgift oder Alkohol beeinträchtigten Zustand herbeiführt (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“) und bei *Gefahrerhöhung* gemäß §§ 23 bis 25 VersVG (sehen Sie hierzu §§ 23 bis 25 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Bei einem *Totalschaden* ersetzen wir den *Wiederbeschaffungswert*. Bei einem *Teilschaden* ersetzen wir die *Wiederherstellungskosten*. Der in der *Versicherungs-Urkunde* enthaltene Selbstbehalt wird von unserer Zahlung abgezogen. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben auch nach dem *Versicherungsfall* in Ihrem Eigentum. Der *Gemeine Wert* dieser Teile wird ebenfalls von unserer Zahlung abgezogen.

Über den oben dargestellten Rahmen hinausgehende Kosten ersetzen wir Ihnen nur dann, wenn diese über unsere ausdrückliche Weisung aufgewendet wurden.

Was ist nicht versichert?

In der Deckung Vandalismus und Parkschaden besteht kein Versicherungsschutz bei Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gemäß Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“.

Eigenschaden

Was ist versichert?

In der Deckung Eigenschaden versichern wir das versicherte Fahrzeug und seine Teile, die im gesperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind. Das Fahrzeug ist in der im Versicherungsantrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör. Bei Elektrofahrzeugen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Antriebsbatterien des Fahrzeugs sowie auf das Ladekabel (inklusive Adapter), ein tragbares Ladegerät sowie eine in Ihrem Eigentum befindliche Wallbox. Befindet sich die Antriebsbatterie, das Ladekabel (inklusive Adapter) oder das tragbare Ladegerät nicht in Ihrem Eigentum, liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor.

Wir leisten Ersatz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Unfälle, das sind in diesem Zusammenhang unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.

Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf:

- (1) die Bedienfehler beim Aufladen der Antriebsbatterie,
- (2) die Überspannungsschäden an der Antriebsbatterie z.B. aufgrund von Stromschwankungen,
- (3) bei Bedarf die technische Überprüfung der Antriebsbatterie nach einem Unfall bis max. EUR 1.500,-.

Wir ersetzen Schäden auch dann, wenn der *Versicherungsfall* grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Beachten Sie jedoch, dass dies nicht gilt, wenn der Lenker des Fahrzeugs den Schaden in einem durch Suchtgift oder Alkohol beeinträchtigten Zustand herbeiführt (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“) und bei *Gefahrerhöhung* gemäß §§ 23 bis 25 VersVG

(sehen Sie hierzu §§ 23 bis 25 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Bei einem *Totalschaden* ersetzen wir den *Wiederbeschaffungswert*. Bei einem *Teilschaden* ersetzen wir die *Wiederherstellungskosten*. Der in der Versicherungs-Urkunde enthaltene Selbstbehalt wird von unserer Zahlung abgezogen. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben auch nach dem *Versicherungsfall* in Ihrem Eigentum. Der *Gemeine Wert* dieser Teile wird ebenfalls von unserer Zahlung abgezogen.

Über den oben dargestellten Rahmen hinausgehende Kosten ersetzen wir Ihnen nur dann, wenn diese über unsere ausdrückliche Weisung aufgewendet wurden.

Was ist nicht versichert?

In der Deckung Eigenschaden besteht kein Versicherungsschutz bei Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gemäß Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“.

Auflösungswert aus dem Leasingvertrag (GAP) und Neuwertdeckung

Was ist versichert?

Für die Deckungen Naturgewalten, Tierschäden, Brand, Explosion, Schmorschäden, Diebstahl und Einbruchdiebstahl, Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser, Vandalismus und Parkschaden und Eigenschaden gilt:

Der *Auflösungswert aus dem Leasingvertrag (GAP)* und Neuwertdeckung erhöht die Entschädigungssumme über den *Wiederbeschaffungswert* Ihres Fahrzeugs hinaus; dies hinsichtlich der nachfolgend genannten Fahrzeugkategorien zu den dort genannten Werten. Für diese Deckungen vereinbarte Selbstbehalte werden auch in diesem Fall von unseren Zahlungen abgezogen.

(1) Wenn in der Versicherungs-Urkunde vereinbart, gilt für Leasingfahrzeuge, unabhängig von deren Erstzulassung:

Entsteht an Ihrem Leasingfahrzeug ein *Totalschaden*, erhalten Sie den *Auflösungswert* aus dem Leasingvertrag. Dieser wird nur dann als Basis unserer Entschädigungsleistung herangezogen, wenn er den *Wiederbeschaffungswert* zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* übersteigt.

(2) Für andere Fahrzeuge, wenn deren Erstzulassung beim Abschluss der Versicherung weniger als sechs Monate zurückliegt, gilt:

Entsteht an Ihrem Fahrzeug innerhalb der ersten 24 Monate nach Erstzulassung ein *Totalschaden* oder wird dieses gestohlen, erhalten Sie 100 % des Kaufpreises, den Sie für das Fahrzeug bezahlt haben. Der Nachweis des Kaufpreises erfolgt durch die Ankaufsrechnung. Bewahren Sie diese daher gut auf. Der Kaufpreis wird nur dann als Basis unserer Entschädigungsleistung herangezogen, wenn er den *Wiederbeschaffungswert* zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* übersteigt.

Was ist nicht versichert?

Der *Auflösungswert aus dem Leasingvertrag (GAP)* und Neuwertdeckung dient ausschließlich dazu, bei den von dieser Deckung eingeschlossenen Fahrzeugen die im Rahmen anderer Deckungen auszahlbaren Entschädigungssummen zu erhöhen. Es gelten die generellen Ausschlüsse gemäß Kapitel 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“ sowie die jeweils bei den Deckungen Naturgewalten, Tierschäden, Brand, Explosion, Schmorschäden, Diebstahl und Einbruchsdiebstahl, Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser, Vandalismus und Parkschaden und Eigenschaden vereinbarten Einschränkungen.

2.1.4 Reduktion des Selbstbehaltes (ausgenommen Glasbruch)

In der Kaskoversicherung reduziert sich der vereinbarte (Mindest-)Selbstbehalt um 50 %, wenn das versicherte Fahrzeug im Schadenfall vom Händlerbetrieb (bzw. diesem angeschlossenen Unternehmen) repariert wird, bei dem das Fahrzeug gekauft oder geleast wurde. Diesem Händlerbetrieb gleichgestellt sind Werkstätten des Markennetzwerks.



Was ist vom Versicherungsschutz **generell nicht umfasst?**

Im vorherigen Kapitel haben wir beschrieben, was in „Mein Kfz Automotive“ versichert ist und was nicht. Darüber hinaus gibt es Situationen, in denen allgemeine Ausschlüsse im Versicherungsprodukt gelten. In diesen Fällen erhalten Sie keine Versicherungsleistung. Bitte lesen Sie unten, um welche Situationen es sich hierbei handelt – die Informationen sind für alle Pakete relevant.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.2 WAS IST VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ GENERELL NICHT UMFASST?

2.2.1 Ausschlüsse für die Kfz-Haftpflicht

Im Rahmen der KFZ-Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz für Ersatzansprüche

(1) des Eigentümers, des Halters und – bei Vermietung des Fahrzeugs ohne Beistellung eines Lenkers – des Mieters und der Personen, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder bloßer Vermögensschäden,

(2) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeugs,

(3) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise an sich tragen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen; dies gilt nicht für das nicht gewerbsmäßige Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge im Rahmen üblicher Hilfeleistung,

(4) aus der Verwendung des versicherten Fahrzeugs, wenn diese Verwendung im Unfallzeitpunkt nicht seiner Funktion als Beförderungsmittel entspricht, unabhängig von den Merkmalen des Fahrzeugs und unabhängig von dem Gelände, auf dem das Fahrzeug verwendet wird, und der Tatsache, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht,

(5) aus der Verwendung eines Fahrzeugs bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung und ihren Trainingsfahrten auf einer für den übrigen Verkehr gesperrten Straße, für die Dauer einer solchen Veranstaltung (§ 1 Abs. 2 lit. c KFG 1967) oder in den Fällen des § 6 Abs. 4 Z 2 VOEG,

(6) die besonderen Bestimmungen über die Haftung für Nuklearschäden unterliegen.

Die genannten Ausschlüsse für die Kfz-Haftpflicht finden Sie auch nochmals unmittelbar bei der Beschreibung der Deckung im Kapitel 2.1.3 bei „Kfz- Haftpflicht“ unter „Was ist nicht versichert?“.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.2.2 Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen

Dieses Kapitel behandelt generelle Ausschlüsse für folgende Deckungen:

Telefonische Rechtsauskunft, Unfallversicherung (Lenker), Naturgewalten, Brand, Explosion, Schmörschäden, Tierschäden, Unfallversicherung (Insassen), Diebstahl und Einbruchdiebstahl, Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser, Vandalismus und Parkschaden, Eigenschaden und *Auflösungswert aus dem Leasingvertrag (GAP)* und Neuwertdeckung, Kfz-Assistance.

Es besteht generell kein Versicherungsschutz für Schäden,

- (1) die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch Sie eintreten, für die Vorsatz erforderlich ist,
- (2) die durch Erdbeben verursacht werden,
- (3) die durch Kriegereignisse, Gewalthandlungen von Staaten, Aufruhr, innere Unruhen oder terroristische Handlungen verursacht werden,
- (4) die durch Kernenergie, radioaktive Isotope oder ionisierende Strahlung verursacht werden,
- (5) die bei *Motorrennen* oder Trainingsfahrten für solche verursacht werden,
- (6) die bei jeglichen Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken verursacht werden, ausgenommen bei Fahrsicherheitstrainings, welche mit jenen der Mehrphasenausbildung vergleichbar sind.

Darüber hinaus können in sämtlichen genannten Deckungen spezifische Ausschlüsse vorgesehen sein, die Sie unmittelbar bei der Beschreibung der einzelnen Deckungen oben im Kapitel 2.1.3 „Deckungsumfang der Pakete“ finden (bei den jeweiligen Deckungen unter „Was ist nicht versichert?“).



Obliegenheiten

In diesem Abschnitt ist geregelt, was Sie vor bzw. nach Eintritt des *Versicherungsfalls* zu beachten haben. Bitte lesen Sie diesen Abschnitt aufmerksam durch.

2.3 OBLIEGENHEITEN

2.3.1 Obliegenheiten in der Kfz-Haftpflicht

Obliegenheiten vor Eintritt des *Versicherungsfalls*

Vor dem Eintritt des *Versicherungsfalls* haben Sie im Rahmen der Kfz-Haftpflicht folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- (1)** Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeugs einzuhalten,
- (2)** mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern,
- (3)** im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind.

Für den Fall, dass Sie eine der Obliegenheiten der obigen Punkte (1) bis (3) verletzen, wird für die Kfz-Haftpflicht Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (sehen Sie hierzu § 6 Abs. 1 und Abs. 1a Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß obigem Punkt (2) umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

Obliegenheiten, die vereinbart werden, um die Gefahr des Schadenseintritts zu vermindern oder eine Erhöhung dieser Gefahr zu vermeiden:

Zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr werden im Rahmen der Kfz-Haftpflicht die Obliegenheiten vereinbart,

- (1)** dass der Lenker zum Lenken des Fahrzeugs kraftfahrrechtlich berechtigt ist
- (2)** dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet
- (3)** mit dem Fahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Für den Fall, dass Sie eine der Obliegenheiten der obigen Punkte (1) bis (3) verletzen, wird für die Kfz-Haftpflicht Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (sehen Sie hierzu § 6 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Punkte (1) und (2) gegenüber Ihnen und anderen mitversicherten Personen als dem Lenker bestehen, sofern für Sie bzw. diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

Eine Verletzung der Obliegenheit gemäß Punkt (2) liegt nur vor, wenn im Spruch oder in der Begründung einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird, dass das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt wurde.

Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Punkt (3) umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

Obliegenheiten nach Eintritt des *Versicherungsfalls*

Nach Eintritt des *Versicherungsfalls* sind Sie im Rahmen der Kfz-Haftpflicht verpflichtet,

- (1)** im Fall der Verletzung von Personen diesen Hilfe zu leisten oder, falls Sie oder sonstige hierzu Verpflichtete dazu nicht fähig sind, unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen,
- (2)** bei Personenschäden die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen,
- (3)** uns längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
 - a)** den *Versicherungsfall* unter möglichst genauer Angabe des Sachverhalts,
 - b)** die Anspruchserhebung durch den geschädigten Dritten,
 - c)** die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens anzuzeigen.

Die Punkte a) und b) gelten nicht, soweit Sie dem Geschädigten den Schaden selbst ersetzen

- (4)** nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen,
- (5)** außer im Falle des Punktes (8) ohne unsere Einwilligung die Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten nicht anzuerkennen,
- (6)** außer im Falle des Punktes (8) ohne unsere Einwilligung einen bedingten Zahlungsbefehl nicht in Rechtskraft erwachsen zu lassen,
- (7)** uns, außer im Fall der Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung, die Führung des Rechtsstreits über den Ersatzanspruch zu überlassen, dem von uns bestellten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen und jede von diesem verlangte sachdienliche Aufklärung zu geben.
- (8)** Haben Sie innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des *Versicherungsfalls* eine Leistung zur Abdeckung des Schadens erbracht, so tritt unsere Leistungsfreiheit wegen Verletzung einer Obliegenheit gemäß Punkt (3) nicht ein, wenn die Erfüllung der Obliegenheit innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des *Versicherungsfalls*

nachgeholt wird. Die Obliegenheit der Anzeige eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt (3) c) wird hierdurch nicht berührt.

Für den Fall, dass Sie eine der Obliegenheiten der obigen Punkte (1) bis (8) verletzen, wird für die Kfz-Haftpflicht Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (sehen Sie hierzu § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Begrenzung unserer Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflicht

Allgemeine Begrenzung unserer Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Obliegenheit oder Erhöhung der Gefahr in der Kfz-Haftpflicht:

(1) In der Kfz-Haftpflicht beträgt unsere Leistungsfreiheit wegen Verletzung einer Obliegenheit oder einer Erhöhung der Gefahr (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.5.3 bei „Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung der Gefahr)“) je EUR 11.000,-, für jeden *Versicherungsfall* insgesamt maximal EUR 22.000,-.

(2) Diese Beschränkung der Leistungsfreiheit entfällt,
a) wenn die Obliegenheit in der Absicht verletzt wurde, sich oder einem Dritten rechtswidrig einen Vermögensvorteil zu verschaffen
b) bei Verletzung einer der in den im obigen Kapitel „Obliegenheiten nach Eintritt eines *Versicherungsfalls*“ in den Punkten (5) oder (7) genannten Obliegenheiten.

Im Falle des Punktes (2) a) sind wir über die in Punkt (1) festgelegte Beschränkung hinaus bis zum Umfang des verschafften Vermögensvorteils, im Falle des Punktes (2) b) bis zum Ausmaß des uns dadurch entstandenen Vermögensnachteils leistungsfrei.

2.3.2 Obliegenheiten in allen sonstigen Deckungen

Generelle Obliegenheiten für alle sonstigen Deckungen

Untenstehend sind die Obliegenheiten für alle Deckungen mit Ausnahme der Kfz-Haftpflicht festgelegt. Für bestimmte dieser Deckungen sind im Kapitel 2.3.2 nachfolgend bei „Zusätzliche Obliegenheiten in bestimmten Deckungen“ noch zusätzliche Obliegenheiten vereinbart.

Obliegenheiten vor Eintritt des *Versicherungsfalls*

Sie sind verpflichtet, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeugs einzuhalten.

Für den Fall, dass Sie diese Obliegenheit verletzen, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (§ 6 Abs 1a Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Obliegenheiten, die vereinbart werden, um die Gefahr zu vermindern oder eine Erhöhung dieser Gefahr zu vermeiden

Zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr sind die Obliegenheiten vereinbart,

(1) dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird,

(2) dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet,

(3) dass mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden dürfen.

Für den Fall, dass Sie eine Obliegenheit der obigen Punkte (1) bis (3) verletzen, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (§ 6 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt in den Fällen der Punkte (1) und (2) gegenüber Ihnen und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für Sie/diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

Obliegenheiten nach Eintritt des *Versicherungsfalls*

Nach Eintritt des *Versicherungsfalls* sind Sie verpflichtet,

- (1)** uns längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
 - a)** den *Versicherungsfall* unter möglichst genauer Angabe des Sachverhalts, sowie
 - b)** die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen.
- (2)** nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen.

Für den Fall, dass Sie eine Obliegenheit der obigen Punkte (1) oder (2) verletzen, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (sehen Sie hierzu § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Zusätzliche Obliegenheiten in bestimmten Deckungen

Für die Deckungen Naturgewalten, Brand, Explosion, Schmörschäden, Tierschäden, Diebstahl und Einbruchdiebstahl, Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser, Vandalismus und Parkschaden, Eigenschaden und *Auflösungswert aus dem Leasingvertrag (GAP)* und Neuwertdeckung gilt:

Über die generellen Obliegenheiten des Kapitels 2.3.2 bei „Generelle Obliegenheiten für alle sonstigen Deckungen“ hinaus bestehen nach Eintritt des *Versicherungsfalls* in den oben genannten Deckungen auch die Verpflichtungen,

- (1)** dass Sie vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug unsere Zustimmung einzuholen haben, soweit Ihnen dies unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zugemutet werden kann.
- (2)** dass bei einem Schaden, der durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion, Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr oder Kollision, die durch unbekannte Fahrzeuge an Ihrem parkenden Fahrzeug verursacht werden, das Schadensereignis von Ihnen oder dem Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.
- (3)** dass bei einem Verkehrsunfall, bei dem auch ein Schaden an einer nicht Ihnen gehörenden Sache entstanden ist, der Lenker ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle über den Verkehrsunfall zu verständigen hat. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn der Lenker oder jene Personen, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben (§ 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung).

2.3 OBLIEGENHEITEN

Für den Fall, dass Sie eine der Obliegenheiten der obigen Punkte (1) bis (3) verletzen, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (sehen Sie hierzu § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Für die Deckungen Unfallversicherung (Lenker) und Unfallversicherung (Insassen) gilt:

Über die generellen Obliegenheiten des Kapitels 2.3.2 bei „Generelle Obliegenheiten für alle sonstigen Deckungen“ hinaus werden als Obliegenheiten nach Eintritt des *Versicherungsfalls* bestimmt,

(1) den behandelnden Arzt oder die behandelnde Krankenanstalt sowie diejenigen Ärzte oder Krankenanstalten, von denen Sie aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden sind, zu ermächtigen und aufzufordern, die von uns verlangten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern; ist der Unfall einem Sozialversicherer gemeldet, so auch diesen im vorstehenden Sinne zu ermächtigen.

(2) sich auf unser Verlangen durch die von uns bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.

(3) uns einen Todesfall innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

(4) uns das Recht einzuräumen, die Leiche durch Ärzte besichtigen, nötigenfalls exhumieren und auch öffnen zu lassen.

(5) nach dem Unfall unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.

(6) uns außerdem alle weiter verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) die mit dem Unfall befassten Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die von uns verlangten Auskünfte zu erteilen.

2.3 OBLIEGENHEITEN

Für den Fall, dass Sie eine der Obliegenheiten der obigen Punkte (1) bis (7) verletzen, wird Leistungsfreiheit in den Deckungen Unfallversicherung (Lenker) und Unfallversicherung (Insassen) vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (sehen Sie hierzu § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Die erforderlichen Kosten, die durch Erfüllung der in den Punkten (1), (2) und (4) bestimmten Obliegenheiten entstehen, übernehmen wir.

Für die Deckung Kfz-Assistance gilt:

Um die versicherten Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie bei Eintritt eines versicherten Ereignisses unsere Assistance-Zentrale unverzüglich telefonisch benachrichtigen. Unsere Assistance-Zentrale veranlasst alle notwendigen Maßnahmen und entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen. Für den Fall, dass Sie oder die versicherten Personen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können keine Leistungen beansprucht werden. Unsere Assistance-Zentrale ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche erreichbar. Die Kontaktdaten unserer Assistance-Zentrale finden Sie auf der letzten Seite von „Mein Kfz Automotive – einfach erklärt“.

Schadensfall – was nun?

In diesem Abschnitt ist geregelt,
was Sie nach Eintritt eines Schadens
(*Versicherungsfalls*) zu beachten haben.

2.4 SCHADENSFALL – WAS NUN?

2.4.1 Schadenprozess

Im Abschnitt 2.3 „Obliegenheiten“ finden Sie zudem weitere Regelungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung, so finden Sie dort zusätzlich, was Sie vor Eintritt des *Versicherungsfalls* zu beachten haben. Bitte lesen Sie diesen Abschnitt ebenfalls aufmerksam durch.

Obliegenheiten nach Eintritt des *Versicherungsfalls* für die Kfz-Haftpflicht

Nach Eintritt des *Versicherungsfalls* sind Sie im Rahmen der Kfz-Haftpflicht verpflichtet,

- (1) im Fall der Verletzung von Personen diesen Hilfe zu leisten oder, falls Sie oder sonstige hierzu Verpflichteten dazu nicht fähig sind, unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen.
- (2) bei Personenschäden die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen.
- (3) uns längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
 - a) den *Versicherungsfall* unter möglichst genauer Angabe des Sachverhalts,
 - b) die Anspruchserhebung durch den geschädigten Dritten,
 - c) die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens anzuzeigen.

Die Punkte a) und b) gelten nicht, soweit Sie dem Geschädigten den Schaden selbst ersetzen.

- (4) nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen.
- (5) außer im Falle des Punktes (8) ohne unsere Einwilligung die Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten nicht anzuerkennen.
- (6) außer im Falle des Punktes (8) ohne unsere Einwilligung einen bedingten Zahlungsbefehl nicht in Rechtskraft erwachsen zu lassen.
- (7) uns, außer im Fall der Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung, die Führung

des Rechtsstreits über den Ersatzanspruch zu überlassen, dem von uns bestellten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen und jede von diesem verlangte sachdienliche Aufklärung zu geben.

(8) Haben Sie innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des *Versicherungsfalls* eine Leistung zur Abdeckung des Schadens erbracht, so tritt unsere Leistungsfreiheit wegen Verletzung einer Obliegenheit gemäß Punkt (3) nicht ein, wenn die Erfüllung der Obliegenheit innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des *Versicherungsfalls* nachgeholt wird. Die Obliegenheit der Anzeige eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt (3) c) wird hierdurch nicht berührt.

Für den Fall, dass Sie eine der Obliegenheiten der obigen Punkte (1) bis (8) verletzen, wird für die Kfz-Haftpflicht Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (sehen Sie hierzu § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Begrenzung unserer Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflicht

Allgemeine Begrenzung unserer Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Obliegenheit oder Erhöhung der Gefahr in der Kfz-Haftpflicht:

(1) In der Kfz-Haftpflicht beträgt unsere Leistungsfreiheit wegen Verletzung einer Obliegenheit oder einer Erhöhung der Gefahr (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.5.3 bei „Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung der Gefahr)“) je EUR 11.000,-, für jeden *Versicherungsfall* insgesamt maximal EUR 22.000,-.

(2) Diese Beschränkung der Leistungsfreiheit entfällt,
a) wenn die Obliegenheit in der Absicht verletzt wurde, sich oder einem Dritten rechtswidrig einen Vermögensvorteil zu verschaffen
b) bei Verletzung einer der in den im obigen Kapitel „Obliegenheiten nach Eintritt eines *Versicherungsfalls*“ in den Punkten (5) oder (7) genannten Obliegenheiten.

Im Falle des Punktes (2) a) sind wir über die in Punkt (1) festgelegte Beschränkung hinaus bis zum Umfang des verschafften Vermögensvorteils, im Falle des Punktes (2) b) bis zum Ausmaß des uns dadurch entstandenen Vermögensnachteiles leistungsfrei.

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls für alle anderen Deckungen

Nach Eintritt des *Versicherungsfalls* sind Sie verpflichtet,

- (1)** uns längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
 - a)** den *Versicherungsfall* unter möglichst genauer Angabe des Sachverhalts; sowie
 - b)** die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen.
- (2)** nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen.

Für den Fall, dass Sie eine Obliegenheit der obigen Punkte (1) oder (2) verletzen, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (sehen Sie hierzu § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Zusätzliche Obliegenheiten in bestimmten Deckungen

Für die Deckungen Naturgewalten, Brand, Explosion, Schmorschäden, Tiereschäden, Diebstahl und Einbruchdiebstahl, Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser, Vandalismus und Parkschaden, Eigenschaden und Auflösungswert aus dem Leasingvertrag (GAP) und Neuwertdeckung gilt:

Über die generellen Obliegenheiten des Kapitels 2.3.2 bei „Generelle Obliegenheiten für alle sonstigen Deckungen“ hinaus bestehen nach Eintritt des *Versicherungsfalls* in den oben genannten Deckungen auch die Verpflichtungen,

- (1)** dass Sie vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug unsere Zustimmung einzuholen haben, soweit Ihnen dies unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zugemutet werden kann.

2.4 SCHADENSFALL – WAS NUN?

Beim Kaskoprodukt mit Allianz Werkstatt-Service kommt ein erhöhter Selbstbehalt zur Anwendung, wenn die Auswahl der Werkstätte entgegen der Vereinbarung durch Sie vorgenommen wurde. Auch diesen erhöhten Selbstbehalt finden Sie in der *Versicherungs-Urkunde*.

(2) dass bei einem Schaden, der durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion, Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr oder Kollision, die durch unbekannte Fahrzeuge an Ihrem parkendem Fahrzeug verursacht werden, das Schadensereignis von Ihnen oder dem Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

(3) dass bei einem Verkehrsunfall, bei dem auch ein Schaden an einer nicht Ihnen gehörenden Sache entstanden ist, der Lenker ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle über den Verkehrsunfall zu verständigen hat. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn der Lenker oder jene Personen, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben (§ 4 Abs 5 Straßenverkehrsordnung).

Für den Fall, dass Sie eine der Obliegenheiten der obigen Punkte (1) bis (3) verletzen, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (sehen Sie hierzu § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Für die Deckungen Unfallversicherung (Lenker) und Unfallversicherung (Insassen) gilt:

Über die generellen Obliegenheiten des Kapitels 2.3.2 bei „Generelle Obliegenheiten für alle sonstigen Deckungen“ hinaus werden als Obliegenheiten nach Eintritt des *Versicherungsfalls* bestimmt,

(1) den behandelnden Arzt oder die behandelnde Krankenanstalt sowie diejenigen Ärzte oder Krankenanstalten, von denen Sie aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden sind, zu ermächtigen und aufzufordern, die von uns verlangten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern; ist der Unfall einem Sozialversicherer gemeldet, so auch diesen im vorstehenden Sinne zu ermächtigen.

(2) sich auf unser Verlangen durch die von uns bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.

2.4 SCHADENSFALL – WAS NUN?

(3) uns einen Todesfall innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

(4) uns das Recht einzuräumen, die Leiche durch Ärzte besichtigen, nötigenfalls exhumieren und auch öffnen zu lassen.

(5) nach dem Unfall unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.

(6) uns außerdem alle weiter verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) die mit dem Unfall befassten Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die von uns verlangten Auskünfte zu erteilen.

Für den Fall, dass Sie eine der Obliegenheiten der obigen Punkte (1) bis (7) verletzen, wird Leistungsfreiheit in den Deckungen Unfallversicherung (Lenker) und Unfallversicherung (Insassen) vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (sehen Sie hierzu § 6 Abs 3 Versicherungsvertragsgesetz im Kapitel 2.6 „Glossar“).

Die erforderlichen Kosten, die durch Erfüllung der in den Punkten (1), (2) und (4) bestimmten Obliegenheiten entstehen, übernehmen wir.

Für die Deckung Kfz-Assistance gilt:

Um die versicherten Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie bei Eintritt eines versicherten Ereignisses unsere Assistance-Zentrale unverzüglich telefonisch benachrichtigen. Unsere Assistance-Zentrale veranlasst alle notwendigen Maßnahmen und entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen. Für den Fall, dass Sie oder die versicherten Personen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können keine Leistungen beansprucht werden. Unsere Assistance-Zentrale ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche erreichbar. Die Kontaktdaten unserer Assistance-Zentrale finden Sie auf der letzten Seite von „Mein Kfz Automotive – einfach erklärt“.

2.4.2 Schadenabwicklung

Unsere Rechte betreffend die Schadensabwicklung

Für die Kfz-Haftpflicht gilt:

Wir sind im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung bevollmächtigt, alle uns zur Befriedigung der zur Abwehr der Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen und im Namen der mitversicherten Personen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der übernommenen Gefahr abzugeben. Diese Bevollmächtigung gilt nicht für Fälle, in denen wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei sind.

Regress

Erbringen wir eine Versicherungsleistung an Sie oder einen sonstigen Anspruchsberechtigten, gelten für den Umfang unseres Rückgriffsrechts die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Für die Deckungen Naturgewalten, Brand, Explosion, Schmorschäden, Tier-schäden, Diebstahl und Einbruchdiebstahl, Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser, Vandalismus und Parkschaden, Eigenschaden und *Auflösungswert aus dem Leasingvertrag (GAP)* und Neuwertdeckung gilt zusätzlich:

Erbringen wir aus diesen Deckungen eine Versicherungsleistung, werden wir nur dann Rückgriff beim berechtigten Lenker nehmen, wenn wir auch gegenüber Ihnen, hätten Sie das Fahrzeug beim Schadensfall gelenkt, bei gleichem Sachverhalt leistungsfrei wären (z.B. wegen der Verletzung von Obliegenheiten wie in Kapitel 2.3.2 „Obliegenheiten in allen sonstigen Deckungen“ beschrieben). Als berechtigter Lenker gelten Personen, die das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis oder dem Einverständnis einer zur Verfügung über das Fahrzeug berechtigten Person lenken.

Verbot der Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.



Was sollten Sie noch unbedingt zu Ihrem **Versicherungsverhältnis** wissen?

In diesem Kapitel informieren wir Sie über die Zahlung von Prämien, die Gültigkeit Ihres Versicherungsvertrags und welche Gründe es für eine Kündigung des Versicherungsvertrags geben kann.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.5 WAS SOLLTEN SIE NOCH UNBEDINGT WISSEN?

2.5.1 Versicherungsprämie

Wann ist die Versicherungsprämie zu bezahlen?

(1) Die erste (oder einmalige) Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist von Ihnen gegen Aushändigung der *Versicherungs-Urkunde* und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen (= Einlösung der *Versicherungs-Urkunde*). Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der *Versicherungs-Urkunde* angeführten Hauptfälligkeitstermin, wenn Teilzahlung vereinbart ist, zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen.

(2) Geraten Sie mit einer Prämienzahlung in Verzug, kann dies zu unserer Leistungsfreiheit führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind in den §§ 38, 39 und 39a Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

(3) Für die Kfz-Haftpflicht gilt zusätzlich:

Solange wir in Ansehung des Geschädigten nach der Bestimmung des § 24 Abs. 2 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz zur Leistung verpflichtet bleiben, haben wir Anspruch auf die anteilige Prämie bis zum Ablauf der dort genannten Frist.

Prämienhöhe

Die Prämienhöhe für Ihre Allianz Kfz-Versicherung entnehmen Sie bitte Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

Bonus-Malus-System für die Kfz-Haftpflicht

Für die Kfz-Haftpflicht gilt:

Ihre Versicherungsprämie für die Kfz-Haftpflicht wird bei

- *Personenkraftwagen* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“)
- *Kombinationskraftwagen*, (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) sowie
- *Lastkraftwagen* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) bis 2 Tonnen Nutzlast und ohne besondere Verwendung bzw. im Werkverkehr optional

nach dem nachfolgend dargestellten Bonus-Malus-System anhand der *Prämientabelle* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) bemessen:

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.5 WAS SOLLTEN SIE NOCH UNBEDINGT WISSEN?

(1) Ihre *Prämienstufe* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) am Beginn des Versicherungsverhältnisses (Grundstufe), nach der Ihre erste Versicherungsprämie berechnet wird, ist normalerweise die *Prämienstufe 9* in der *Prämientabelle*. Davon abweichend kann gemäß Punkt (5) unten der Schadensverlauf eines früheren Versicherungsverhältnisses auf Ihre Einstufung angerechnet werden, was für Sie eine andere Anfangsstufe zur Folge haben kann.

(2) Verminderung der Prämie bei Schadenfreiheit:

a) Die Prämie wird nach einem schadenfreien Verlauf jedes Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres (Beobachtungszeitraum) nach der nächst niedrigeren *Prämienstufe* bemessen. Diese Prämienanpassung erfolgt zur Hauptfälligkeit ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner.

b) Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein für das Bonus-Malus-System zu berücksichtigender *Versicherungsfall* eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis mindestens neun Monate bestanden hat. Wenn jedoch die während des Beobachtungszeitraumes fällige Prämie als Anfangsstufe nach der *Prämienstufe 9* bemessen war, muss das Versicherungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden haben.

(3) Ansteigen Ihrer Prämie:

a) Für jeden im Bonus-Malus-System gemäß Punkt (3) b) für den Schadenverlauf zu berücksichtigenden *Versicherungsfall* innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird die Prämie um drei *Prämienstufen* höher als zuvor bemessen. Diese Prämienanpassung erfolgt zur Hauptfälligkeit ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner.

b) Ein *Versicherungsfall* wird für den Schadenverlauf berücksichtigt, wenn wir für diesen eine Entschädigungsleistung zu unseren Lasten erbracht oder eine Rückstellung gebildet haben. Unsere innerbetrieblichen Kosten werden dabei nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Entschädigungsleistungen und Rückstellungen, die Sie uns innerhalb von sechs Wochen erstattet haben, nachdem Sie von der Entschädigungsleistung und ihrer Höhe oder dem Umstand, dass für eine Entschädigungsleistung eine Rückstellung gebildet wurde, Kenntnis erlangt haben.

c) Ein *Versicherungsfall* wird für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht berücksichtigt, wenn Leistungen ausschließlich aufgrund des Teilungs-

2.5 WAS SOLLTEN SIE NOCH UNBEDINGT WISSEN?

abkommens von Versicherern untereinander oder zwischen Versicherern und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden.

d) Die Höhe einer von uns erbrachten Entschädigungsleistung oder der Umstand, dass für eine Entschädigungsleistung eine Rückstellung gebildet worden ist, werden wir Ihnen mitteilen und auf die Möglichkeit der Erstattung hinweisen. Haben Sie die Entschädigungsleistung erstattet oder uns einen der Rückstellung entsprechenden Betrag bezahlt und führt derselbe *Versicherungsfall* zu weiteren Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen, so steht es Ihnen frei, auch diese weiteren Leistungen oder Rückstellungen zu erstatten oder den bisher erstatteten Betrag mit der Wirkung zurückzufordern, dass der *Versicherungsfall* für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses berücksichtigt wird.

(4) Berichtigung der Einstufung

a) Wurde ein *Versicherungsfall* gemäß Punkt (3) berücksichtigt und ergibt sich, dass keine Entschädigungsleistung zu erbringen ist, wird die Einstufung berichtigt und Ihnen, wenn Sie aufgrund des Schadenfalls eine höhere Prämie bezahlt haben, der Unterschiedsbetrag zurückerstattet.

b) Wurde ein Beobachtungszeitraum gemäß Punkt (2) als schadenfrei verlaufen behandelt und ergibt sich, dass eine Entschädigungsleistung zu erbringen ist, wird die Einstufung berichtigt, sofern Sie uns die Entschädigungszahlung oder Rückstellung nicht gemäß Punkt (3) b) erstattet haben. In diesem Fall haben Sie uns den Unterschiedsbetrag zur Mehrprämie zu entrichten.

(5) Übergang der Einstufung

a) Geht das Eigentum an einem Fahrzeug oder die Anwartschaft darauf auf eine andere Person über, wird der bisherige Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nur dann berücksichtigt, wenn im Zuge des Übergangs oder innerhalb eines Jahres nach dem Übergang

- ein naher Angehöriger des Versicherungsnehmers das Eigentum am Fahrzeug oder die Anwartschaft darauf erwirbt, oder
- ein Leasingnehmer oder Mieter, dem das Fahrzeug während mindestens eines Jahres überlassen war, das Eigentum an ihm erwirbt, oder
- ein Dienstnehmer, der das Fahrzeug während mindestens eines Jahres regelmäßig benützt hat, von seinem Dienstgeber das Eigentum an ihm oder die Anwartschaft darauf erwirbt.

2.5 WAS SOLLTEN SIE NOCH UNBEDINGT WISSEN?

Bei einem solchen Übergang wird der bisherige Schadenverlauf jedoch nicht berücksichtigt, wenn der frühere Versicherungsnehmer im Sinne des folgenden Unterpunktes c) ein *Ersatzfahrzeug* erwirbt.

b) Als nahe Angehörige im Sinne des Punktes (5) a) gelten der Ehegatte, die Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister. Hierbei sind den Kindern und Eltern Wahl- oder Pflegekinder und -eltern und der ehelichen Gemeinschaft eine eheähnliche gleichzuhalten.

(c) Erwerben Sie anstelle eines veräußerten Fahrzeugs oder eines Fahrzeugs, für das das versicherte Interesse weggefallen ist, ein anderes Fahrzeug, für das der Tarif die Bemessung der Prämie nach dem Schadenverlauf vorsieht, wird auf ein für dieses Fahrzeug begründetes Versicherungsverhältnis der Schadenverlauf des früheren Versicherungsverhältnisses angerechnet. Ein Fahrzeug gilt anstelle eines anderen als erworben, wenn der Erwerb längstens sechs Monate vor oder innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung oder dem Wegfall des versicherten Interesses erfolgt.

(d) Endet das Versicherungsverhältnis und schließen Sie für dasselbe Fahrzeug innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses eine neue Allianz Kfz-Versicherung ab, wird der Schadenverlauf des früheren Versicherungsverhältnisses auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet.

(6) Wir werden Ihnen auf Ihren Antrag eine Bescheinigung über den Schadenverlauf (§ 16 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz) ausstellen.

(7) Sofern für Ihre Allianz Kfz-Versicherung die Bemessung der Prämie nach dem Schadenverlauf vereinbart wird, informieren wir Sie vor Abgabe Ihrer Vertragsklärung über die Funktion des angewendeten Bonus-Malus-Systems.

Bonus-Malus-System für die Vollkasko

Wenn vereinbart, gilt für die Vollkasko:

Ihre Versicherungsprämie für die Vollkasko wird bei

- *Personenkraftwagen* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“)
- *Kombinationskraftwagen*, (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) sowie
- *Lastkraftwagen* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) bis 2 Tonnen Nutzlast und ohne besondere Verwendung

2.5 WAS SOLLTEN SIE NOCH UNBEDINGT WISSEN?

nach dem nachfolgend dargestellten Bonus-Malus-System anhand der *Prämientabelle* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) bemessen:

(1) Ihre *Prämienstufe* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.6 „Glossar“) am Beginn des Versicherungsverhältnisses (Grundstufe), nach der Ihre erste Versicherungsprämie berechnet wird, ist die *Prämienstufe 0* in der *Prämientabelle*.

(2) Beobachtungszeitraum und Zeitpunkt der Prämienanpassung:

Der Beobachtungszeitraum für die Prämienbemessung dauert 1 Jahr und endet jeweils 2 Monate vor dem Datum der Hauptfälligkeit. Der erste Beobachtungszeitraum startet mit Vertragsbeginn, endet 2 Monate vor der Hauptfälligkeit und dauert mindestens 6 Monate. Werden die 6 Monate Laufzeit innerhalb des ersten Beobachtungszeitraums nicht erreicht, so verlängert sich der Beobachtungszeitraum bis zur Hauptfälligkeit im darauffolgenden Jahr. Weitere Beobachtungszeiträume dauern genau 1 Jahr.

Nach Ende eines kompletten Beobachtungszeitraumes wird die *Prämienstufe* zur darauffolgenden Hauptfälligkeit angepasst.

(3) Verminderung der Prämie bei Schadenfreiheit

Nach einem schadenfreien Beobachtungszeitraum wird die Prämie um eine *Prämienstufe* niedriger als zuvor bemessen. Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein für das Bonus-Malus-System zu berücksichtigender *Versicherungsfall* gemäß Punkt (4) a) eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis im Beobachtungszeitraum mindestens sechs Monate bestanden hat.

(4) Berücksichtigung von *Versicherungsfällen*:

a) Für jeden *Versicherungsfall* aus den Deckungen Vandalismus und Parkschaden und Eigenschaden innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird die Prämie um drei Prämienstufen höher als zuvor bemessen. Diese Prämienanpassung erfolgt zur Hauptfälligkeit, die dem Beobachtungszeitraum folgt.

Für jeden *Versicherungsfall* aus anderen Deckungen der Vollkasko innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird die Prämie nach der gleichen *Prämienstufe* wie zuvor bemessen.

b) Ein *Versicherungsfall* wird für den Schadenverlauf berücksichtigt, wenn wir für diesen eine Entschädigungsleistung zu unseren Lasten erbracht oder eine Rückstellung gebildet haben. Unsere innerbetrieblichen Kosten werden dabei nicht berücksichtigt.

c) Ein *Versicherungsfall* wird für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht berücksichtigt, wenn Leistungen ausschließlich aufgrund des Teilungsabkommens von Versicherern untereinander oder zwischen Versicherern und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden.

(5) Berichtigung der Einstufung

a) Wurde ein *Versicherungsfall* gemäß Punkt (4) berücksichtigt und ergibt sich, dass keine Entschädigungsleistung zu erbringen ist, wird die Einstufung berichtigt und Ihnen, wenn Sie aufgrund des Schadenfalls eine höhere Prämie bezahlt haben, der Unterschiedsbetrag zurückerstattet.

b) Wurde ein Beobachtungszeitraum gemäß Punkt (3) als schadenfrei verlaufen behandelt und ergibt sich, dass eine Entschädigungsleistung zu erbringen ist, wird die Einstufung berichtigt. In diesem Fall haben Sie uns den Unterschiedsbetrag zur Mehrprämie zu entrichten.

Sonstige Gebühren

Bestimmte Leistungen sind von der Prämie nicht umfasst. Für diese durch Sie veranlassten Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die betroffenen Leistungen und die Höhe der Gebühren können Sie auf unserer Website www.allianz.at nachlesen bzw. der *Versicherungs-Urkunde* entnehmen. Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index verändert hat. Der für Sie maßgebliche Ausgangswert kann Ihrer *Versicherungs-Urkunde* entnommen werden. Wir sind dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

2.5.2 Dauer und Gültigkeit der Versicherung

Beginn des Versicherungsschutzes im Allgemeinen

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

a) Für die Kfz-Haftpflicht gilt: Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn in Kraft.

b) Für alle sonstigen Deckungen gilt: Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit Einlösung der *Versicherungs-Urkunde* (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.5.1 bei „Wann ist die Versicherungsprämie zu bezahlen?“ Punkt (1)), nicht jedoch vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn in Kraft.

(2) Für alle Deckungen gilt:

Wird die *Versicherungs-Urkunde* erst nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug bezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Vorläufige Deckung

(1) Für alle Deckungen gilt:

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der *Versicherungs-Urkunde* gemäß Kapitel 2.5.1 bei „Wann ist die Versicherungsprämie zu bezahlen?“ Punkt (1) beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch uns erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrags mit der Einlösung der *Versicherungs-Urkunde*. Die vorläufige Deckung tritt außer Kraft, wenn wir Ihren Versicherungsantrag unverändert annehmen und Sie mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug geraten. Wir sind berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. In diesem Fall gebührt uns die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

(2) Für die Kfz-Haftpflicht gilt zusätzlich:

Wenn wir eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 Kraftfahrgesetz ausstellen, bewirkt dies die Übernahme einer vorläufigen Deckung.

Ruhen des Versicherungsvertrages

Für die Kfz-Haftpflicht gilt: Sie können für einen Zeitraum von mindestens 45 Tagen verlangen, dass der Versicherungsvertrag ruht, wenn Sie das Fahrzeug gemäß § 43 Kraftfahrgesetz abgemeldet oder den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln gemäß § 52 Kraftfahrgesetz hinterlegt haben.

Vertragsende, Wegfall des versicherten Interesses, Veräußerung des versicherten Fahrzeugs

Allgemeines zur Beendigung Ihrer Allianz Kfz-Versicherung

(1) Haben Sie sich für unser Paket Comfort Automotive entschieden, besteht Ihre Allianz Kfz-Versicherung aus einem einzelnen Vertrag: dem Basisvertrag.

(2) Haben Sie sich für eines unserer Pakete Plus Automotive, Extra Automotive oder Max Automotive entschieden, so schließen wir mit Ihnen zwei Verträge ab:

- a) den Basisvertrag, in dem die Deckungen des Pakets Comfort Automotive enthalten sind (KFZ-Haftpflicht, Telefonische Rechtsauskunft, Assistance, Insassenunfall (Lenker)); sowie
- b) den Kaskovertrag, in dem die darüber hinausgehenden Deckungen des von Ihnen gewählten Pakets enthalten sind; die einzelnen Deckungen des jeweiligen Paketes Plus Automotive, Extra Automotive oder Max Automotive finden Sie übersichtlich in der Tabelle im Kapitel 2.1.3 „Deckungsumfang der Pakete“ dargestellt.

(3) Fällt der Basisvertrag weg, sei es durch Kündigung, Beendigung oder aus sonstigen Gründen, erlischt mit dem Ende des Basisvertrags auch der Kaskovertrag zum selben Zeitpunkt. In diesen Fällen steht uns die Prämie anteilig zu, während der Versicherungsschutz bestanden hat. Der Wegfall des Kaskovertrags hat demgegenüber stets nur die Beendigung des Kaskovertrages zur Folge; die Versicherung im Basisvertrag (und damit unter dem Paket Comfort Automotive) bleibt aufrecht und davon unberührt.

Jährliche Kündigung, Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls, Wegfall des versicherten Interesses, Veräußerung des versicherten Fahrzeugs

(1) **Jährliche Kündbarkeit:** Für die jährliche Kündbarkeit des jeweiligen Vertrags sehen Sie unten bei „Laufzeit und automatische Vertragsverlängerung“.

(2) **Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls:**

Basisvertrag: Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls gilt § 158 Versicherungsvertragsgesetz. Bitte beachten Sie, dass gemäß Punkt (3) unter „Allgemeines zur Beendigung Ihrer Allianz Kfz-Versicherung“ mit der Beendigung des Basisvertrages auch der Kaskovertrag zum selben Zeitpunkt erlischt.

Kaskovertrag: Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls gilt: Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung – unabhängig vom Ergebnis dieser Verhandlungen – kündigen. Sie können mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Wir können zum Schutz der Versichertengemeinschaft vor überdurchschnittlicher oder ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherung kündigen, wenn

- wir eine Leistung erbracht haben
- oder
- Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen nach Erbringung einer Versicherungsleistung, oder unverzüglich nach Kenntnis der Arglistigkeit. Eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme liegt vor, wenn wir als Versicherer innerhalb der laufenden Versicherungsperiode und den drei vorangegangenen Versicherungsperioden in zumindest drei Versicherungsfällen Versicherungsleistungen erbracht haben und die Summe der Entschädigungen die für den Kaskovertrag für diesen Zeitraum bezahlten Prämien um 50% übersteigen.

(3) **Wegfall des versicherten Interesses:** Bei Wegfall des versicherten Interesses gilt § 68 Versicherungsvertragsgesetz.

(4) **Veräußerung des versicherten Fahrzeugs:** Bei Veräußerung des versicherten Fahrzeugs gilt § 158 h Versicherungsvertragsgesetz.

2.5 WAS SOLLTEN SIE NOCH UNBEDINGT WISSEN?

In all diesen Fällen gebührt uns jedoch jeweils die Prämie für die bis zur Auflösung des Vertrags verstrichene Vertragslaufzeit.

Kündigung wegen Prämienerrhöhung aufgrund Indexierung oder Anpassung unserer Tarife bei Änderung der Rechtslage

Wenn wir Ihre Prämie aufgrund der Bestimmungen im Kapitel 2.5.3 bei „Indexierung“ oder bei „Anpassung unserer Tarife bei Änderung der Rechtslage“ erhöhen, können Sie den Versicherungsvertrag binnen eines Monats, nachdem wir Ihnen die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt haben, kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienerrhöhung. Auf dieses Kündigungsrecht werden wir Sie bei der Verständigung über die Prämienerrhöhung erneut ausdrücklich hinweisen.

Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist. Dies gilt jedoch nur für Verträge, die nicht für kürzere Zeit abgeschlossen sind.

Laufzeit und automatische Vertragsverlängerung

- (1)** Der jeweilige Versicherungsvertrag endet, wenn er
- a)** mit einem Monatsersten, 00:00 Uhr, begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,
 - b)** zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, mit dem nächstfolgenden Monatsersten, 00:00 Uhr, nach Ablauf eines Jahres,

es sei denn, es wurde eine kürzere Laufzeit als ein Jahr vereinbart.

- (2)** Der jeweilige Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist. Beträgt die Laufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3)** Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens gehört (Verbraucherverträge), werden wir Sie auf die Rechtsfolge „Vertragsverlängerung“ bei unterlassener Kündigung frühestens 4 Monate, spätestens aber 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit hinweisen. Die Kündigung kann während der gesamten Vertragslaufzeit bis einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgen.

2.5 WAS SOLLTEN SIE NOCH UNBEDINGT WISSEN?

2.5.3 Änderungen der Versicherung

Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung der Gefahr)

(1) Für die Kfz-Haftpflicht gilt:

- a)** Als Erhöhung der Gefahr im Sinn der §§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz sind im Bereich der Kfz-Haftpflicht alle Umstände anzusehen, derentwegen das Fahrzeug dem Kraftfahrzeuggesetz oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entspricht und derentwegen eine weitere Verwendung des Fahrzeugs die Verkehrssicherheit gefährdet, sofern das Fortbestehen dieser Umstände auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- b)** In der Kfz-Haftpflicht beträgt unsere Leistungsfreiheit wegen einer Erhöhung der Gefahr oder Verletzung einer Obliegenheit (sehen Sie hierzu im Kapitel 2.3.1, „Obliegenheiten in der Kfz-Haftpflicht“) je EUR 11.000,- für jeden *Versicherungsfall* insgesamt maximal EUR 22.000,-.

(2) Für alle sonstigen Deckungen gilt:

Für eine Erhöhung der Gefahr gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Indexierung

Für die Deckung Kfz-Haftpflicht

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich zur Hauptfälligkeit um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichten Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungs-Preisindex 2010 (KVLPI 2010) entspricht.

Für die Deckungen Naturgewalten, Brand, Explosion, Schmorschäden, Tier-schäden, Diebstahl und Einbruchdiebstahl, Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser, Vandalismus und Parkschaden, Eigenschaden und Auflösungswert aus dem Leasingvertrag (GAP) und Neuwertdeckung gilt:

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich zur Hauptfälligkeit um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichten **Teilindex Kfz-Sachschäden** des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungs-Preisindex 2010 (KVLPI 2010) entspricht.

Allgemeine Bestimmungen zur Indexierung für die Deckungen Kfz-Haftpflicht, Naturgewalten, Brand, Explosion, Schmorschäden, Tierschäden, Diebstahl und Einbruchsdiebstahl, Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser, Vandalismus und Parkschaden, Eigenschaden und Auflösungswert aus dem Leasingvertrag (GAP) und Neuwertdeckung gilt:

(1) Für die Berechnung des Ausmaßes der Veränderung wird der endgültige Indexwert für den vier Monate vor der Hauptfälligkeit des Vertrags liegenden Monat mit dem endgültigen Indexwert des entsprechenden Monats des Vorjahres verglichen und die prozentuelle Veränderung ermittelt. Ausgangsindex für die erste Prämienanpassung ist der endgültige Indexwert für den vier Monate vor Vertragsbeginn liegenden Monat.

Wird die Veröffentlichung des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungs-Preisindex 2010 (KVLPI 2010) eingestellt, so wird zur Berechnung der Anpassung der an seine Stelle tretende Nachfolgeindex herangezogen. Bei Wegfall des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungs-Preisindex 2010 (KVLPI 2010) wird der neueste Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Austria zur Berechnung der Anpassung herangezogen.

(2) Eine Prämienhöhung aufgrund des Punktes (1) werden wir frühestens ein Jahr nach dem Versicherungsbeginn zum ersten Mal vornehmen. Darauffolgend findet die Anpassung in mindestens einjährigen Abständen statt. Eine Prämienhöhung wird frühestens ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem wir Sie von einer solchen verständigen.

(3) Sehen Sie zum Kündigungsrecht bei einer Erhöhung der Prämie oben im Kapitel 2.5.2 bei „Vertragsende, Wegfall des versicherten Interesses, Veräußerung des versicherten Fahrzeugs“ unter „Kündigung wegen Prämienhöhung aufgrund Indexierung oder Anpassung unserer Tarife bei Änderung der Rechtslage“.

Anpassung unserer Tarife bei Änderung der Rechtslage

(1) Wir sind berechtigt bzw. verpflichtet, bei einer wesentlichen Veränderung des Risikos durch

- a) Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsnormen sowie nachhaltiger Änderung der Rechtsprechung, sofern sie auf die von uns getragene Gefahr Einfluss haben.
- b) Änderungen der durch Gesetz, Verordnung, sonstigen behördlichen Akt festgesetzten Ersatzleistungen, unseren allgemein verwendeten Tarif mit Wirksamkeit auf bestehende Verträge anzupassen.

(2) Eine Prämienhöhung aufgrund des Punktes (1) werden wir frühestens ein Jahr nach dem Versicherungsbeginn zum ersten Mal vornehmen. Darauffolgend findet die Anpassung in mindestens einjährigen Abständen statt. Eine Prämienhöhung wird frühestens ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem wir Sie von einer solchen verständigen.

(3) Sehen Sie zum Kündigungsrecht bei einer Erhöhung des Tarifs oben im Kapitel 2.5.2 bei „Vertragsende, Wegfall des versicherten Interesses, Veräußerung des versicherten Fahrzeugs“ unter „Kündigung wegen Prämienhöhung aufgrund Indexierung oder Anpassung unserer Tarife bei Änderung der Rechtslage“.

Änderung der Versicherungsbedingungen

(1) Wir sind berechtigt, Ihnen eine Änderung der Versicherungsbedingungen vorzuschlagen. Wir werden Ihnen die vorgeschlagene Änderung mitteilen.

(2) Eine Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen zweier Monate ab Zugang unserer Mitteilung über die Änderung widersprechen.

(3) Zugleich mit der Mitteilung der vorgeschlagenen Änderungen werden wir Sie auf Ihr Widerspruchsrecht, die zweimonatige Widerspruchsfrist und die Rechtsfolge „Zustimmung zur Änderung der Versicherungsbedingungen“ bei unterlassenem Widerspruch hinweisen.

(4) Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in unserer Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit Ablauf der Widerspruchsfrist.

2.5.4 Streitbeilegung und anwendbares Recht

Dieser Abschnitt informiert Sie über das Sachverständigenverfahren, welche Rechtsordnung anwendbar und welches Gericht für Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis zuständig ist.

Sachverständigenverfahren

Für alle Deckungen mit Ausnahme der Kfz-Haftpflicht gilt:

(1) Sie können verlangen, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und uns über die Höhe des Schadens oder den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenverfahren einzuleiten. Über diese Fragen entscheidet dann ein Sachverständigenausschuss.

(2) Für den Sachverständigenausschuss bestimmen Sie und wir je einen im Mitgliederverzeichnis der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen. Wenn entweder Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht (sehen Sie hierzu unten bei „Zuständiges Gericht“) bestellt. Die beiden Sachverständigen bestellen sodann einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht (sehen Sie hierzu unten bei „Zuständiges Gericht“) bestellt.

(3) Der Sachverständigenausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und seine Entscheidung darin schriftlich zu begründen. Die Unterlagen des Verfahrens werden wir verwahren. Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Zuständiges Gericht

(1) Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sich Ihr Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz im Inland befindet.

(2) Für die Kfz-Haftpflicht gilt zusätzlich: Punkt (1) gilt sinngemäß auch für die Geltendmachung von Ansprüchen durch mitversicherte Personen an deren Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Inland.

Interessenskonflikte

Für die Kfz-Haftpflicht gilt:

Sofern der geschädigte Dritte ebenfalls bei uns haftpflichtversichert ist,

- (1)** finden die Bestimmungen
- a)** im Kapitel 2.3.1 bei „Obliegenheiten nach Eintritt eines *Versicherungsfalls*“ Punkt (7); und
 - b)** im Kapitel 2.4 bei „Unsere Rechte betreffend die Schadensabwicklung“

keine Anwendung

(2) sind Sie oder die mitversicherte Person in einem vom geschädigten Dritten angestregten Rechtsstreit berechtigt, sich auf unsere Kosten (§ 150 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz) von einem frei wählbaren Rechtsanwalt vertreten zu lassen, der im Sprengel des für das Verfahren zuständigen Gerichts seinen Sitz hat.

2.5.5 Zusätzliche Information

Erklärungen und Zustellungen

Ihre Anzeigen und Erklärungen an uns sind in geschriebener Form abzugeben, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung zwischen uns vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Brief, Fax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Formerfordernisse für Rücktrittserklärungen in der Belehrung über das jeweilige Rücktrittsrecht finden und die dort angeführte Form maßgeblich ist.

Unsere Mitteilungspflichten in der Kfz-Haftpflicht

(1) Der Versicherungsaufsichtsbehörde wurden die für die Haftpflichtversicherung maßgeblichen Versicherungsbedingungen in „Mein Kfz Automotive – einfach erklärt“ mitgeteilt am 22.12.2023.

(2) Wir machen Sie gemäß § 18 Abs 4 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes darauf aufmerksam, dass die für die Haftpflichtversicherung maßgeblichen Versicherungsbedingungen in „Mein Kfz Automotive – einfach erklärt“ von den Musterbedingungen, die der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen herausgibt, in Aufbau und Formulierung abweichen. Inhaltliche Abweichungen von den Musterbedingungen bestehen im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung hinsichtlich folgender Bestimmungen:

a) Im Kapitel 2.5.1 bei „ Bonus- Malus-System für die Kfz-Haftpflicht“, wo wir die Anwendung eines Bonus-Malus-Systems für Personen- und Kombinationskraftwagen, sowie *Lastkraftwagen* bis 2 Tonnen Nutzlast und ohne besondere Verwendung geregelt haben. Im Gegensatz dazu enthalten die Musterbedingungen keine detaillierten Bestimmungen über das Bonus-Malus-System.

b) Im Kapitel 2.5.3 bei „Indexierung“, wo wir eine wertgesicherte Prämienanpassung geregelt haben.

c) im Kapitel 2.5.2 bei „Ruhe des Versicherungsvertrages“, wo die in Artikel 18 der Musterbedingungen geregelte Frist für das Ruhen des Vertrages von sechs Monaten auf 45 Tage verkürzt wurde.

d) im Kapitel 2.5.3 bei „Änderung der Versicherungsbedingungen“, wo wir die in Artikel 14 der Musterbedingungen vorgesehene Frist für den Widerspruch gegen Änderungen der Versicherungsbedingungen von einem Monat auf zwei Monate verlängert und die uns treffende Hinweispflicht konkretisiert haben.

Glossar

Im folgenden Kapitel erklären wir Ihnen die in diesem Dokument verwendeten Begriffe näher.

2.6 GLOSSAR

A

Assoziierungsabkommen

Das Assoziierungsabkommen ist das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002.

Die Staaten, die dieses unterzeichnet haben, sind (Stand Februar 2025): Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Auflösungswert aus dem Leasingvertrag

Der Auflösungswert aus dem Leasingvertrag ist die Summe der Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Ende des Leasingvertrages, zuzüglich Restwert. Hinzu kommen Depot- oder Mietvorauszahlungen, wenn diese bei Leasingvertragsauflösung nicht an den Leasingnehmer refundiert werden. Voraussetzung für die Ersatzleistung auf Basis des Auflösungswertes ist die Vorlage einer kontokorrentmäßigen Berechnung des Auflösungswertes durch den Leasinggeber. Der vereinbarte Selbstbehalt ist bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

B

Batteriestaffel

Die Batteriestaffel bestimmt die bei einem Totalschaden einer Antriebsbatterie erfolgende Ersatzleistung wie folgt: (siehe Tabelle unten)

E

Ersatzfahrzeug

Ein Fahrzeug, das Ihnen zur Verfügung gestellt wird, wenn Sie das Kfz-Assistance Paket vereinbart haben und Ihr Fahrzeug durch ein versichertes Ereignis nicht mehr funktionsfähig ist. Wir übernehmen die Mietkosten im Rahmen der Deckungen und Limits, die in diesen Bedingungen definiert wurden. Das Autovermietungsunternehmen legt die Geschäftsbedingungen für die Verwendung des Ersatzfahrzeugs fest.

G

Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhung ist eine nachträgliche Änderung der bei Vertragsabschluss gegebenen risikorelevanten Umstände, die den Eintritt eines Schadens oder eine Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher macht, beispielsweise, weil sich ihr Fahrzeug aufgrund von abgefahrenen Reifen nicht in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Solche Umstände sind uns unverzüglich zu melden.

TABELLE ZUR BATTERIESTAFFEL:

Versicherungsleistung in Prozent des Wiederbeschaffungswertes der Batterie, maximal jedoch den beantragten Preis

Zeitraum ab der erstmaligen Zulassung*

Bis 12 Monate	100
13. bis 24. Monat	100
25. bis 36. Monat	80
37. bis 48. Monat	60
49. bis 60. Monat	40
ab dem 61. Monat	20

* Sofern das Fertigungsdatum der Antriebsbatterie kürzer zurückliegt als der Zeitpunkt der Erstzulassung, ist für die Ermittlung des Zeitraums das Fertigungsdatum der Antriebsbatterie maßgeblich.

2.6 GLOSSAR

Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert wird als der auf dem – auch überregionalen – Markt für den Verkauf von Fahrzeugteilen und -wracks an private und gewerbliche Abnehmer maximal erzielbare Verkaufserlös definiert.

Gliedertaxe

Die Gliedertaxe bestimmt die im Rahmen der Unfallversicherung herangezogene Invalidität einer versicherten Person (siehe Tabelle unten).

Gliedertaxe

Völliger Verlust oder völlige Gebrauchsunfähigkeit von

	Invaliditätsgrad in %
einem Arm ab dem Schultergelenk	70
einem Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenkes	65
einem Arm unterhalb des Ellenbogengelenkes oder einer Hand	60
einem Daumen	20
einem Zeigefinger	10
einem anderen Finger	5
einem Bein bis über die Mitte des Oberschenkels	70
einem Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60
einem Bein bis zur Mitte des Unterschenkels oder eines Fußes	50
einem großen Zeh	5
einem anderen Zeh	2
der Sehkraft beider Augen	100
der Sehkraft eines Auges	35
der Sehkraft eines Auges, sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	65
dem Gehör beider Ohren	60
dem Gehör eines Ohrs	15
dem Gehör eines Ohrs, sofern jedoch das Gehör des anderen Ohrs vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	45
dem Geruchssinn	10
dem Geschmackssinn	5

K

Kombinationskraftwagen

Ein Kombinationskraftwagen ist ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, wahlweise vorwiegend zur Beförderung von Personen oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern verwendet zu werden und außer dem Lenkerplatz für nicht mehr als acht Personen Plätze aufweist.

Kraftwagen

Ein Kraftwagen ist ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern.

2.6 GLOSSAR

L

Lastkraftwagen

Ein Lastkraftwagen ist ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen bestimmt ist, auch wenn er in diesem Fall eine beschränkte Ladefläche aufweist, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge.

M

Motorrennen

Ein Motorrennen ist eine kraftfahrspportliche Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

P

Personenkraftwagen

Ein Personenkraftwagen ist ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personen bestimmt ist und außer dem Lenkerplatz für nicht mehr als acht Personen Plätze aufweist.

Prämienstufe

Die Prämienstufe ist – sofern sich Ihre Versicherungsprämie nach dem Bonus-Malus-System berechnet – Ihre Einstufung in der Prämientabelle. Abhängig von Ihrem Schadenverlauf kann sich Ihre Prämienstufe im Laufe des Versicherungs-

verhältnisses ändern, wie im Kapitel 2.5.1 bei „Bonus-Malus-System“ beschrieben.

Prämientabelle

für die Kfz-Haftpflicht und Vollkasko

Die Prämientabelle legt Ihre Versicherungsprämie in der Kfz-Haftpflicht und Vollkasko auf Basis Ihrer Einstufung im Bonus-Malus-System und der Tarifprämie fest wie folgt (siehe Tabelle unten):

T

Teilschaden

Ein Teilschaden ist jeder Schaden infolge eines Versicherungsfalles, bei dem es sich nicht um einen Totalschaden handelt.

Totalschaden

Für die Deckungen Naturgewalten, Brand, Explosion, Schmörschäden, Tierschäden, Diebstahl und Einbruchdiebstahl, Fahrzeugscheiben und sonstige Gläser, Vandalismus und Parkschaden, Eigenschaden und Auflösungswert aus dem Leasingvertrag (GAP) und Neuwertdeckung gilt: Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines Versicherungsfalles

- (1) das Fahrzeug zerstört worden ist oder
- (2) in Verlust geraten ist und nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Schadenmeldung zurückgestellt wurde oder
- (3) die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Prämientabelle für die Kfz-Haftpflicht										
Prämienstufe	S 5	S 4	S 3	S 2	S 1					
% der Tarifprämie	40	41	42	43	44					
Prämienstufe	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
% der Tarifprämie	45	45	50	56	62	68	74	80	90	100
Prämienstufe	10	11	12	13	14	15	16	17		
% der Tarifprämie	120	120	140	140	170	170	200	200		
Prämientabelle für die Vollkasko										
Prämienstufe	KS5	KS4	KS3	KS2	KS1					
% der Tarifprämie	90	92	94	96	98					
Prämienstufe	K00	K01	K02	K03	K04	K05	K06			
% der Tarifprämie	100	105	110	115	125	135	145			
Prämienstufe	K07	K08	K09	K10						
% der Tarifprämie	155	165	175	185						

V

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis und in den jeweiligen Deckungen unterschiedlich geregelt. Bitte finden Sie die jeweilige Definition für die einzelnen Deckungen im Kapitel 2.1.3 „Deckungsumfang der Pakete“ (jeweils unter „Was ist versichert“).

Versicherungs-Urkunde

Die Versicherungs-Urkunde beinhaltet Ihre Daten, die Details des versicherten Kraftfahrzeugs, das ausgewählte Paket sowie die von diesem umfassten Deckungen, die Versicherungssummen der Leistungen und Selbstbehalte, den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes, die Zahlungsart und sonstige besondere Bestimmungen.

W

Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert ist der Betrag, den Sie für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätten aufwenden müssen. Tritt hinsichtlich der in einer Deckung versicherten Antriebsbatterien ein Totalschaden ein, erfolgt eine Ersatzleistung für diese nach der Batterie-staffel (sehen Sie hierzu oben).

Wiederherstellungskosten

Wiederherstellungskosten sind

(1) die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeugs bis zur nächsten Kfz-Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeugs in der Lage ist; und

(2) im Fall der Reparatur die Kosten der vorgenommenen Reparatur und notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile; oder

(3) im Fall der Veräußerung des Fahrzeugs im beschädigten Zustand die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung, maximal aber der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich des Veräußerungswerts des beschädigten Fahrzeugs.

(4) Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung und Lackierung. Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Lastkraftwagen bis 1 Tonne Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug.

(5) Wir leisten keinen Ersatz für Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens.

Wohnsitz des Eigentümers oder Benutzers des Fahrzeugs

Die Wohnsitzadresse der versicherten Person oder des Benutzers des Fahrzeugs im Staatsgebiet Österreich gemäß Versicherungs-Urkunde. Für Unternehmen gilt die obige Beschreibung sinngemäß für den Firmensitz im Staatsgebiet Österreich gemäß Versicherungs-Urkunde.

Versicherungs- vertragsgesetz

§ 6 Versicherungsvertragsgesetz

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie auf-

rechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 23 Versicherungsvertragsgesetz

(1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24 Versicherungsvertragsgesetz

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25 Versicherungsvertragsgesetz

(1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Verkehrsopter-Entschädigungsgesetz

§ 6 Verkehrsopter-Entschädigungsgesetz (VOEG)

(1) Der Fachverband hat Entschädigung für Personen- und Sachschäden zu leisten, die im Inland durch ein Fahrzeug im Sinne des Abs. 2 verursacht wurden, das

1. nicht versicherungspflichtig im Sinne des KFG 1967 ist

oder

2. seinen gewöhnlichen Standort nach Art. 1 Z 4 der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, ABl. Nr. L 263 vom 07. 10. 2009, S. 11, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2118, ABl. Nr. L 430 vom 02. 12. 2021, S. 1, in einem anderen EWR-Vertragsstaat hat und nach Art. 5 dieser Richtlinie nicht der Versicherungspflicht unterliegt.

(2) Als Fahrzeug im Sinne dieser Bestimmung gelten

1. jedes Kraftfahrzeug, das ausschließlich maschinell an Land angetrieben wird, jedoch nicht auf Schienen fährt, mit

a) einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h

oder

b) einem maximalen Nettogewicht von mehr als 25 kg und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 14 km/h,

2. jeder Anhänger, der mit einem unter Z 1 genannten Fahrzeug zu verwenden ist, unabhängig davon, ob er angekuppelt oder abgekuppelt ist. Unbeschadet der Z 1 und der Z 2 gelten Rollstühle, die ausschließlich für den Gebrauch durch Menschen mit körperlichen Behinderungen bestimmt sind, nicht als Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung. Als Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967.

(3) Der Fachverband hat Leistungen nach Abs. 1 so zu erbringen, als ob ihnen ein Schadenersatzanspruch des Verkehrsopters und das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen der in den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Versicherungspflicht zugrunde lägen. Der Fachverband kann gegen einen Entschädigungsanspruch nicht einwenden, dass ein Haftpflichtiger Ersatz zu leisten habe, oder dass ein Haftpflichtversicherer einzutreten habe, wenn dieser seine Deckungspflicht bestreitet.

(4) Der Geschädigte ist nach Abs. 1 nicht zu entschädigen, wenn

1. das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt nicht so verwendet wurde, wie es seiner Funktion als Beförderungsmittel entspricht, unabhängig von den Merkmalen des Fahrzeugs und unabhängig von dem Gelände, auf dem das Fahrzeug verwendet wird, und der Tatsache, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht;

oder

2. das Fahrzeug bei einer Motorsportveranstaltung oder -aktivität in einem abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen verwendet wird und der Veranstalter der Aktivität oder eine andere Partei eine alternative Versicherung oder Garantie abgeschlossen hat, die den Schaden für Dritte, einschließlich Zuschauern und anderen Umstehenden, aber nicht notwendigerweise den Schaden für die teilnehmenden Fahrer und ihre Fahrzeuge abdeckt

oder

3. der Schaden durch einen Unfall von einem in § 1 Abs. 2 lit. b KFG 1967 angeführten Fahrzeug, das nicht zur Verwendung auf öffentlichen Straßen zugelassen ist, im für die Öffentlichkeit aufgrund einer rechtlichen oder physischen Beschränkung nicht zugänglichen Bereich zwischen in den Arbeitsbetrieb eingebundenen Personen herbeigeführt wird

oder

4. das Fahrzeug gemäß § 59 Abs. 2 KFG 1967 von der Versicherungspflicht ausgenommen ist.

Kraftfahrgesetz 1967

§1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, sofern im Abs. 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159) verwendet werden, und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden.

(2) Von der Anwendung der Bestimmungen des II. bis XI. Abschnittes dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen: Von der Anwendung der Bestimmungen des römisch II. bis römisch XI. Abschnittes dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen:

a) Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen Kraftfahrzeugen gezogene Anhänger; diese Fahrzeuge unterliegen jedoch den §§ 27 Abs. 1, 58 und 96;

b) Transportkarren (§ 2 Z 19), selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Z 21), Anhänger-Arbeitsmaschinen (§ 2 Z 22) und Sonderkraftfahrzeuge (§ 2 Z 23), mit denen im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert oder auf ganz kurze Strecken oder gemäß § 50 Z 9 der

StVO 1960 als Baustelle gekennzeichnete Strecken befahren werden, und mit Transportkarren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Sonderkraftfahrzeugen auf solchen Fahrten gezogene Anhänger;

c) Kraftfahrzeuge, die bei einer kraftfahrrechtlichen Veranstaltung und ihren Trainingsfahrten auf einer für den übrigen Verkehr gesperrten Straße verwendet werden, für die Dauer einer solchen Veranstaltung;

d) Heeresfahrzeuge (§ 2 Z 38), die durch Bewaffnung, Panzerung oder ihre sonstige Bauweise für die militärische Verwendung im Zusammenhang mit Kampfeinsatz besonders gebaut oder ausgerüstet oder diesem Zweck gewidmet sind; diese Fahrzeuge unterliegen jedoch dem § 97 Abs. 2.

(2a) nicht als Kraftfahrzeuge, sondern als Fahrräder im Sinne der StVO 1960 gelten auch elektrisch angetriebene Fahrräder mit

1. einer Nenndauerleistung von nicht mehr als 250 Watt und

2. einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

(3) Auf Sonderkraftfahrzeuge und Sonderanhänger (§ 2 Z 23 und 27) sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit nichts anderes festgesetzt ist, nur sinngemäß anzuwenden.

Hilfreiche Tipps

In diesem Abschnitt erhalten Sie hilfreiche Tipps rund um das Thema Kfz, denn clevere Fahrer profitieren, indem sie Unfallsituationen und Stress vermeiden.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

3 HILFREICHE TIPPS

Tipps für sicheres Fahren



Vermeiden Sie Ablenkung jeglicher Art. Das Schreiben und Lesen von Nachrichten sowie die generelle Bedienung des Smartphones während der Fahrt lenkt ab und bringt Sie selbst und andere in Gefahr.



Halten Sie die Geschwindigkeitsgrenze sowie den Sicherheitsabstand ein und achten Sie aufmerksam auf Verkehrsschilder.



Bei längeren Fahrten legen Sie alle zwei Stunden eine kurze Pause ein.

Tipps zu Wartung und Service



Kümmern Sie sich um Ihr Kfz – machen Sie rechtzeitig einen Termin für Ihre §57a-Begutachtung („Pickerl“) aus.



Kontrollieren Sie Ihren Motoröl- und Scheibenflüssigkeitsstand.



Achten Sie darauf, dass Sie im Winter frostsichere Scheibenflüssigkeit verwenden.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tipps für Reisen mit dem Kfz



Erkundigen Sie sich immer vorab, was Sie in Ihr Zielreiseland alles mitnehmen müssen, sei es mehrere Warnwesten, eine Grüne Karte etc.

Sollten Sie nicht mit dem eigenen Fahrzeug unterwegs sein, achten Sie darauf, dass Sie eine Benützungsbewilligung mitnehmen.

Führen Sie einen Europäischen Unfallbericht mit im Fahrzeug.



Achten Sie darauf, dass Ihr Gepäck ordnungsgemäß verstaut ist.



Bei Reisen während der kälteren Jahreszeit empfiehlt es sich, eine Decke mitzunehmen, falls man aufgrund eines Staus länger in der Kälte stehen muss.



Speichern Sie sich wichtige Telefonnummern ein, wie z.B. unsere **Assistance Service-Hotline** → **+43 1 203 33 00**. So können Sie bei einer Panne schnell Hilfe holen.



Inspizieren Sie Ihr Fahrzeug vor Antritt der Reise. Kontrollieren Sie z.B. den Reifendruck und das Profil der Reifen, den Motorölstand und die Scheibenwischanlage.

Tipps zur Schadenmeldung



Melden Sie Ihren Schaden unkompliziert und einfach jederzeit und überall online über → **allianz.at/schaden** oder über unsere **Schadenshotline** → **05 9009 9009** von Montag bis Freitag (ausgenommen an Feiertagen) von 08 bis 16 Uhr.



Nützen Sie unsere Ablöse. Bei einem von Ihrer Allianz Kfz-Kaskoversicherung gedeckten Kfz-Schaden haben Sie die Möglichkeit, zwischen einer Barauszahlung des Schadens oder einer Reparatur zu wählen. Lassen Sie sich einfach die Ablöse ausrechnen und entscheiden Sie anschließend, ob Sie die Ablöse nutzen möchten oder von uns die Reparatur wie gewöhnlich direkt bezahlt werden soll.

Am schnellsten kommen Sie übrigens zu einem Ablöseangebot, wenn Sie Ihren Schadenfall unter → **allianz.at/schaden** melden. Mehr zu unserem Online Service können Sie im Punkt 5 „Unser Online Service“ nachlesen.

Häufig gestellte Fragen

In diesem Kapitel beantworten wir Ihnen die von unseren Kund:innen häufig gestellten Fragen in Bezug auf unsere Pakete, Schadenmeldung und -bearbeitung, den Vertrag sowie Services rund um das Thema KFZ. Die Auskünfte stellen lediglich einen groben Überblick dar. Genauere Informationen insbesondere zu Ihrem Paket und Vertrag finden Sie in Ihrem Antrag, im Abschnitt 2 von „Mein Kfz Automotive – einfach erklärt“ und in Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

4 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Was ist der Unterschied zwischen einer Kfz-Haftpflichtversicherung und einer Kaskoversicherung?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt grundsätzlich Schäden, die Sie Anderen mit Ihrem Fahrzeug zufügen. Die Kaskoversicherung hingegen deckt Schäden, die an Ihrem eigenen Fahrzeug auch durch Fremdverschulden, Naturgewalten oder selbstverursachte Unfälle entstanden sind.

Ist das Fahrzeug auch im Ausland haftpflichtversichert?

Ja, Ihr Versicherungsschutz für die Kfz-Haftpflicht umfasst Europa im geographischen Sinn. Genauere Details, in welchen Ländern die Kfz-Haftpflicht gilt, können Sie im Teil Versicherungsbedingungen unter Punkt 2.1 nachlesen.

Erhöht sich meine Prämie automatisch, wenn ich einen Schaden hatte?

Wenn Sie einen Kfz-Haftpflichtschaden verursachten, verschlechtert sich Ihre Einstufung im Bonus-Malus-System um drei Stufen. Damit wird die Prämie Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung angepasst.

Wann passiert die Bonus-Malus-Umstufung?

Ab wann bezahle ich mehr bzw. weniger Prämie?

Die Umstellung Ihrer Prämie erfolgt zur Hauptfälligkeit. Genauere Details können Sie im Teil Versicherungsbedingungen unter Punkt 2.5.1 nachlesen. Ihre Hauptfälligkeit können Sie auf Ihrer Polize nachlesen oder im Kundenportal bzw. in unserer App (siehe Kapitel 5. Unsere Apps).

Wann und wie kann ich die Zahlungsart und Zahlungsweise der Vertragsprämie ändern?

Sollten Sie Ihre Zahlungsart ändern wollen, wenden Sie sich bitte an Ihren Allianz Berater oder Ihre Beraterin oder an unser Allianz Vertrags-Service. Beide helfen Ihnen gerne weiter und können z.B. Ihren Vertrag von jährlicher Zahlungsweise auf monatliche umstellen. Das Allianz Vertrags-Service steht Ihnen Montag bis Freitag (ausgenommen an Feiertagen) von 08 – 16 Uhr telefonisch unter 05 9009 9001 und per E-Mail unter vertrag@allianz.at zur Verfügung.

Wie und wo finde ich Informationen zur tourlichen Indexanpassung gemäß KVLPI?

Detaillierte Informationen zum KVLPI finden Sie auf der Website von Statistik Austria unter dem Link <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oefentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/kraftfahrzeughaftpflicht-versicherung-sleistungspreisindex-kvlp>.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

Wann benötige ich eine Grüne Karte?

Stand Jänner 2023: Die Grüne Karte gilt als Bestätigung über das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung. In den EU-Staaten sowie in Island und der Schweiz muss die Grüne Karte, auch Internationale Versicherungskarte genannt, nicht verpflichtend mitgenommen werden. In folgenden Ländern wird eine Grüne Karte vorgeschrieben: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Moldawien und Ukraine. Hier reicht aber die so genannte „Kleine Grüne Karte“, die kostenlos beim Kfz-Haftpflichtversicherer beantragt werden kann. Für Großbritannien wird die Mitnahme der Grünen Karte empfohlen.

Für Aserbaidschan, Iran, Marokko, Tunesien und die Türkei muss eine eigene große Grüne Karte von der Versicherung ausgestellt werden. Es kann zu Verwaltungsstrafen kommen, falls die Grüne Karte bei einer Verkehrskontrolle nicht vorgelegt wird. Diese Kontrolle erfolgt bereits bei der Einreise an der Grenze. Im Kosovo ist die Grüne Karte nicht gültig. Hier müssen Sie eine „Grenzversicherung“ abschließen. Es empfiehlt sich bei Autoreisen ins Ausland, immer eine Grüne Karte mitzunehmen, um Probleme zu vermeiden.

Wo kann ich die Grüne Karte bestellen?

Sie können Ihre Grüne Karte jederzeit in der Meine Allianz App oder im Allianz Kundenportal anfordern. Sollten Sie noch keinen Zugang zur App haben und sich bei der Registrierung nicht auskennen, steht Ihnen unser Allianz Kundenservice gerne Montag bis Freitag von 08–16 Uhr telefonisch unter [→ 05 9009 580](tel:+4312033300) oder per Mail [→ **kundenportal@allianz.at**](mailto:kundenportal@allianz.at) zur Verfügung.

Welche Telefonnummer kann ich anrufen, wenn ich eine Autopanne oder einen Unfall habe und Hilfe benötige?

24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche können Sie hier anrufen:

Aus dem Inland [→ 0800/203 33 00](tel:+4312033300)

Aus dem Ausland [→ +43 1 203 33 00](tel:+4312033300)

Wie kann ich einen Schaden melden?

Telefonisch: Mo–Fr von 08–16 Uhr: [→ 05 9009 9009](tel:+4312033300)

Online: [→ **www.allianz.at/schaden**](http://www.allianz.at/schaden)

Wenn Sie Pannenhilfe oder Abschlepphilfe benötigen, können Sie sich 24 Stunden, 7 Tage die Woche unter [→ 0800 203 33 00](tel:+4312033300) melden (aus dem Ausland: [→ +43 1 203 33 00](tel:+4312033300))

Unser Online Service

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

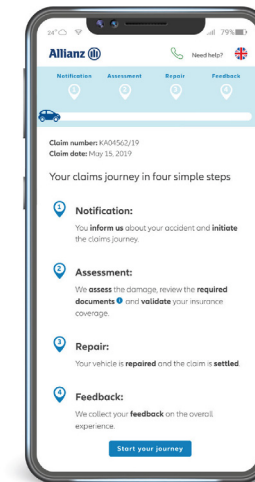
5 UNSER ONLINE SERVICE

Allianz Online Service Schadenmeldung

Um Ihnen schnellstmöglich helfen zu können und eine umgehende Bearbeitung zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, Ihren Schaden innerhalb von 24 Stunden zu melden. Am besten gleich online unter [→ www.allianz.at/schaden](https://www.allianz.at/schaden)

Damit Sie sich aber anschließend nicht auch noch Gedanken um die Schadensabwicklung machen müssen, haben wir den Schadenstatus-Tracker für Sie entwickelt! Nach der Schadenmeldung senden wir Ihnen einen personalisierten Link. Auf diesem können Sie den Status Ihrer Schadensmeldung nachverfolgen – rund um die Uhr!

Über den Schadenstatus-Tracker können Sie auch einfach und unkompliziert Fotos des Schadens hochladen. Und Sie erhalten die Möglichkeit einer Sofortentschädigung über den Schadenstatus-Tracker. Sie können selbst entscheiden, ob Sie das Angebot einer Sofortentschädigung akzeptieren oder den Schaden doch lieber reparieren lassen möchten.



Schaden melden



Schadenbearbeitung



Reparatur/Alöse



Feedback

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

Mit dem „Meine Allianz“ Kundenportal haben Sie die wichtigsten Informationen rund um Ihren Versicherungsschutz und Ihre Services stets bei der Hand.

Dort finden Sie nicht nur Ihre *Versicherungs-Urkunde*, sondern auch die wichtigsten Kontaktdaten für eine rasche Hilfe zu Ihrem Vertrag und im Schadenfall.

Weitere Vorteile sind:

- Schäden mit wenigen Eingaben melden
- Verträge digital managen
- direkt Berater:in kontaktieren

„Meine Allianz“ – einfach und schnell

Für die Registrierung im Kundenportal benötigen Sie eine Polizzenummer und den zugehörigen Vertragsbeginn für die Identifikation. Wenn Sie bereits über einen Zugang zum Allianz Kundenportal verfügen, können Sie sich einfach und bequem mit Ihren bestehenden Zugangsdaten bei unserem Online Service anmelden.

Unter → www.allianz.at/kundenportal können Sie direkt in das Kundenportal einsteigen und alle Vorteile nutzen.

Unser Allianz Kunden Service hilft Ihnen gerne bei Fragen, technischen Problemen oder wenn Sie Ihre Zugangsdaten vergessen haben, unter
→ [+43 5 9009 580](tel:+4359009580) oder
→ kundenportal@allianz.at

Danke für Ihr Vertrauen! Wir freuen uns, dass Sie für Ihr Kfz Allianz gewählt haben.

Wir sind bemüht, unsere Produkte und Services laufend zu verbessern. Für etwaige Beschwerden oder sonstiges Feedback können Sie sich über das Kontaktformular unter
→ allianz.at/feedback oder telefonisch unter
→ [+43 5 9009 582](tel:+4359009582) an uns wenden.



Allianz Kunden-Service

Unsere spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundencenter stehen Ihnen stets zur Verfügung, um Ihre Fragen zu beantworten.

Sie erreichen uns
Montag bis Donnerstag
(ausgenommen an Feiertagen)
von 08.00 bis 17.00 Uhr und
Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr.

Telefonnummer Vertrags-Service:
05 9009 9001

E-Mail Vertrags-Service:
vertrag@allianz.at

Telefonnummer Schaden-Service:
05 9009 9009

Allianz Assistance-Services

Falls Sie unsere Assistance-Leistungen im Falle eines Unfalls oder Panne in Anspruch nehmen wollen, rufen Sie bitte direkt vom Unfall- bzw. Pannenort 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche an:

Telefonnummer (Inland):
0800/203 33 00

Telefonnummer (Ausland):
+43 1 203 33 00

Die folgenden Informationen werden vom Allianz Kundencenter sowie Allianz Assistance-Services benötigt:

- Ihr Name
- Ihr Kennzeichen
- Ihre Telefonnummer/E-Mail-Adresse
- Beschreibung des Problems

Wir werden Sie über die nächsten Schritte informieren und führen Sie durch den Prozess.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Versicherungsnehmer, Vertragspartner, Organ etc.) gilt die gewählte Bezeichnung für alle Geschlechter.

Unsere aktuelle Datenschutzinformation finden Sie unter www.allianz.at/datenschutz

Stand Februar 2025

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
Sitz: 1100 Wien, Wiedner Gürtel 9–13
Telefon: 05 9009-0, Telefax: 05 9009-70000
Internet: <http://www.allianz.at>

Eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 34004g, UID: ATU 1536 4406

Aufsichtsbehörde:
Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien,
Otto-Wagner-Platz 5, (www.fma.gv.at)